



VERHANDELT ZU ESSEN AM 3. MAI 2012

VOR MIR, DEM UNTERZEICHNENDEN

_____ NOTAR DR. OLIVER THIEMANN _____

IN 45130 ESSEN, RÜTTENSCHIEDER STRASSE 143,

erschien heute:

Herr Mark Becks,
geboren am 30.05.1967,
geschäftsansässig 45891 Gelsenkirchen, Willy-Brandt-Allee 300
von Person bekannt
handelnd als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für die im
Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragene
Masterflex AG,
45891 Gelsenkirchen, Willy-Brandt-Allee 300,

Die Frage des Notars, ob er oder einer der mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Rechtsanwälte in dieser Angelegenheit für einen Beteiligten bereits als Rechtsanwalt tätig war oder ist, wurde verneint.

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, bat um die Beurkundung des nachfolgenden

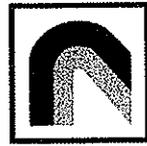
UMWANDLUNGSPLANES

gem. Artikel 37 Abs. 4 SE-VO

betreffend die formwechselnde Umwandlung der

Masterflex AG

mit Sitz in Gelsenkirchen, Deutschland



Masterflex

Umwandlungsdokumentation

Umwandlung der Masterflex Aktiengesellschaft
in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)
zur Masterflex SE

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der Masterflex Aktiengesellschaft

betreffend die Umwandlung der

Masterflex Aktiengesellschaft

mit Sitz in Gelsenkirchen, Deutschland,

in eine

Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*)

mit Firma

Masterflex SE

mit Sitz in Gelsenkirchen, Deutschland

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	10
II. Die Masterflex AG	11
1. Sitz/Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	11
2. Geschichte und Entwicklung	12
3. Geschäftstätigkeit, Finanzierungsstruktur und Beteiligungen	13
a. Geschäftstätigkeit	13
b. Finanzierungsstruktur	15
c. Beteiligungen	16
d. Strategie	19
e. Entwicklung der Geschäftstätigkeit in den vergangenen Jahren	21
4. Kapital und Aktionäre	24
a. Grundkapital	24
b. Genehmigtes Kapital	24
c. Bedingtes Kapital	25
d. Aktionäre	26
5. Verfassung der Gesellschaft	27
a. Organe der Gesellschaft	27
i. Vorstand	27
ii. Aufsichtsrat	29
iii. Hauptversammlung	30
b. Corporate Governance	30

c. Mitarbeiter und Mitbestimmung	31
III. Wesentliche Aspekte der Umwandlung	31
1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung	31
2. Alternativen zur Umwandlung	32
3. Kosten der Umwandlung	32
IV. Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der Masterflex AG und der SE	33
1. Einführung	33
2. Allgemeine Vorschriften	34
a. Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien	34
b. Sitz	34
c. Mitteilungspflichten	35
3. Gründung der Gesellschaft	35
4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter	36
5. Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches / Monistisches System	36
a. Vorstand	37
i. Leitung der Gesellschaft	37
ii. Größe und Zusammensetzung des Vorstands	37
iii. Geschäftsführung	37
iv. Vertretung der Gesellschaft	38
v. Bestellung und Abberufung des Vorstands / Dauer des Mandats	38
vi. Bezüge der und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder	39
vii. Berichte an den Aufsichtsrat	39

viii.	Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit	41
ix.	Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit	41
x.	Verbot der Einflussnahme	42
b.	Aufsichtsrat	42
i.	Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats	42
ii.	Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats	42
iii.	Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder	43
iv.	Bestellung des Aufsichtsrats	43
v.	Amtszeit	44
vi.	Abberufung	45
vii.	Bestellung durch das Gericht	46
viii.	Inkompatibilität zwischen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat	46
ix.	Innere Ordnung – Vorsitz und Beschlussfassung im Aufsichtsrat	46
x.	Einberufung des Aufsichtsrats	47
xi.	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	48
xii.	Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht	49
xiii.	Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern	49
xiv.	Vergütung, Verträge, Kreditgewährung	49
c.	Hauptversammlung	50
i.	Rechte der Hauptversammlung	50
ii.	Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats	51
iii.	Einberufung der Hauptversammlung	51

iv.	Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit	51
v.	Organisation und Ablauf der Hauptversammlung	52
vi.	Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung	53
vii.	Geschäftsordnung der Hauptversammlung	53
viii.	Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung	53
ix.	Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung	54
x.	Sonderprüfung	55
xi.	Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen	55
6.	Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss	55
7.	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	56
8.	Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung (Allgemein)	56
9.	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen Jahresabschlusses / Sonderprüfung	56
a.	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen	56
b.	Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern	57
c.	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	57
d.	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	57
10.	Auflösung und Nichtigkeitklärung der Gesellschaft	57
11.	Verbundene Unternehmen	57
12.	Gerichtliche Auflösung	58
13.	Straf- und Bußgeldvorschriften	58
V.	Durchführung der Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE	58

1.	Aufstellung des Umwandlungsplans	58
2.	Umwandlungsprüfung	59
3.	Hauptversammlung der Masterflex AG	60
4.	Durchführung des Verfahrens zur Arbeitnehmerbeteiligung in der zukünftigen Masterflex SE	60
5.	Eintragung der Umwandlung zur Masterflex SE	61
a.	Anmeldung und Eintragung im Handelsregister der Masterflex AG	61
b.	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats der zukünftigen Masterflex SE und Bestellung des ersten Vorstands	62
VI.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der Masterflex SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer	62
1.	Erläuterung des Umwandlungsplans	62
a.	§ 1 - Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE	63
b.	§ 2 - Wirksamwerden der Umwandlung	63
c.	§ 3 - Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Masterflex SE, Barabfindung	63
d.	§ 4 – Sonderrechte und Sondervorteile	64
e.	§ 5 – Organe der Masterflex SE	65
f.	§ 6 – Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Masterflex SE	65
g.	§ 7 – Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	71
h.	§ 8 – Abschlussprüfer	71
2.	Erläuterung der Satzung der Masterflex SE	71
a.	§ 1 – Firma, Sitz und Geschäftsjahr	72

b.	§ 2 – Gegenstand des Unternehmens	72
c.	§ 3 – Bekanntmachungen	72
d.	§ 4 – Höhe und Einteilung des Grundkapitals	72
i.	Grundkapital, Einteilung, Gewinnverteilung, Aufbringung	72
ii.	Genehmigtes Kapital	73
iii.	Bedingtes Kapital	74
iv.	Übergang und Anpassung von genehmigtem und bedingtem Kapital	74
e.	§ 5 – Aktien	74
f.	§ 6 – Organe	75
g.	§ 7 – Zusammensetzung des Vorstands	75
h.	§ 8 – Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands	75
i.	§ 9 – Vertretungsmacht	76
j.	§ 10 – Beschränkung der Geschäftsbefugnis des Vorstands	76
k.	§ 11 – Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Amtsdauer	77
l.	§ 12 – Vorsitzender und Stellvertreter	78
m.	§ 13 – Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	78
n.	§ 14 – Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats	78
o.	§ 15 – Vergütung	78
p.	§ 16 – Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung	79
q.	§ 17 – Teilnahme an der Hauptversammlung	79
r.	§ 18 – Beschlussfassung, Stimmrecht	79
s.	§ 19 – Vorsitz	80

t. § 20 – Elektronische Medien	80
u. § 21 – Jahresabschluss	80
v. § 22 – Gewinnverwendung	81
w. § 23 – Rücklagen	81
x. § 24 – Gründungsaufwand	81
3. Deutscher Corporate Governance Kodex	81
4. Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen	82
a. Rechtswirkungen der Umwandlung	82
b. Dividendenberechtigung	82
c. Anteilsverhältnisse bei der Masterflex SE nach der Umwandlung	82
VII. Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung	83

I. Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der Masterflex AG (nachfolgend auch „*Gesellschaft*“) haben beschlossen, der Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Juni 2012 vorzuschlagen, die Masterflex AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, „*SE*“) umzuwandeln.

Der Vorstand der Masterflex AG hat hierzu einen Umwandlungsplan zur Umwandlung der Masterflex AG in eine SE erstellt. Dieser Umwandlungsplan wurde am 16. Dezember 2011 in einer ersten Fassung notariell beurkundet (UR-Nr. 508/11/OT des Notars Dr. Oliver Thiemann in Essen) und am gleichen Tag zum Handelsregister eingereicht, die das mit dem besonderen Verhandlungsgremium durchzuführende Verfahren zur Mitarbeiterbeteiligung eröffnete (s. V. 4, VI.1.f). Nach erfolgter Durchführung des Beteiligungsverfahrens wurde der nunmehr endgültige Umwandlungsplan unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Verhandlungen am 3. Mai 2012 notariell beurkundet (UR-Nr. 139/12/OT des Notars Dr. Oliver Thiemann in Essen) („*Umwandlungsplan*“) und am gleichen Tag zum Handelsregister eingereicht.

Gegenstand des Umwandlungsplans ist die formwechselnde Umwandlung der Masterflex AG in eine SE gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („*SE-VO*“).

Die Umwandlung unterliegt ferner dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („*SEAG*“). Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Masterflex SE betreffend die betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („*SEBG*“). Das SEBG setzt die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („*SE-Beteiligungsrichtlinie*“) um. Ferner finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („*EU*“) und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („*EWR*“) Anwendung, in denen die Masterflex AG und mit ihr verbundene Unternehmen (zusammen auch die „*Masterflex-Gruppe*“) Arbeitnehmer beschäftigt.

Auf die Masterflex AG sind zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts weder das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („*Mitbestimmungsgesetz*“, „*MitbestG*“) noch das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat („*Drittelbeteiligungsgesetz*“, „*DrittelbG*“) noch spezielle Gesetze über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer (zusammen auch die „*Mitbestimmungsgesetze*“) anwendbar. Auch auf die Masterflex SE werden diese nicht Anwendung finden.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers, d.h. die Umwandlung hat weder die Auflösung der Masterflex AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher fort.

Der Umwandlungsplan bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Masterflex AG. Vorstand und Aufsichtsrat der Masterflex AG haben beschlossen, den Umwandlungsplan, der die Satzung der zukünftigen Masterflex SE enthält, der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Masterflex AG am 19. Juni 2012 zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstand der Masterflex AG hat diesen Bericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung und legt die Auswirkungen dar, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft in die supranationale Rechtsform einer SE für Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird.

Dieser Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Masterflex AG auf eine zusammenfassende Darstellung, da die Geschäftstätigkeit wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information wird auf den Geschäftsbericht nebst Lagebericht 2011, auf die Quartalsberichte sowie weitere Publikationen verwiesen, die jeweils im Internet unter www.masterflex.de zur Ansicht und zum Download zur Verfügung stehen.

II. Die Masterflex AG

I. Sitz/Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Masterflex AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB 2962. Ihre Geschäftsanschrift lautet Willy-Brandt-Allee 300, 45891 Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Masterflex AG ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die Kunststoffverarbeitung, insbesondere die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Hochtemperaturschläuchen, sonstigen technischen Spezialschläuchen, innovativen Rohrleitungssystemen und Verbindungselementen sowie die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Maschinen. Die Gesellschaft kann gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung alle sonstigen Geschäfte betreiben und Maßnahmen ergreifen, die mit dem vorstehenden Zweck unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, ihm zu dienen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten sowie andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und/oder zu pachten und/oder sich an solchen zu beteiligen. Sie kann ihren Geschäftszweck auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

Das Geschäftsjahr der Masterflex AG ist das Kalenderjahr.

Die Masterflex AG ist die größte operative Gesellschaft in der Masterflex-Gruppe und hält als Management- und Finanzholding direkt bzw. indirekt die Anteile an den zur Masterflex-Gruppe gehörenden Gesellschaften.

2. *Geschichte und Entwicklung*

Die Gesellschaft wurde 1987 als Masterflex Kunststofftechnik GmbH gegründet und Anfang 1988 in das Handelsregister eingetragen. Zwischen 1990 und 2000 expandierte die Gruppe stark in Deutschland und im europäischen und außereuropäischen Ausland durch Gründung und Erwerb verschiedener Tochtergesellschaften; 2000 beschloss die Gesellschaft eine formwechselnde Umwandlung in eine Aktiengesellschaft unter der jetzigen Firma. Von 2000 bis 2003 und von 2004 bis 2006 war die Gesellschaft im SDAX-Index (bis Juni 2002: SMAX-Segment) gelistet.

Kerngeschäftsbereich der Gesellschaft war seit Gründung der Gesellschaft die Entwicklung und Produktion von Schlauch- und Verbindungssystemen aus High-Tech-Kunststoffen. Daneben wurde die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in der Zeit nach ihrer Gründung und vor allem nach dem Börsengang im Jahr 2000 im Rahmen einer Diversifikationsstrategie auf weitere Bereiche ausgedehnt. Ausgelöst durch die Übernahme des Vorstandsvorsitzes durch Herrn Dr. Bastin im April 2008 hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2008 ein umfassendes Restrukturierungsprogramm beschlossen, in dessen Rahmen entschieden wurde, neben einer Neustrukturierung der Finanzierungssituation auch eine Refokussierung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auf den Kerngeschäftsbereich der Schlauch- und Verbindungssysteme aus High-Tech-Kunststoffen vorzunehmen. Infolgedessen hat sich die Gesellschaft in Umsetzung dieses Restrukturierungsprogrammes in den Geschäftsjahren 2008 bis

2011 von verschiedenen nicht zum Kernbereich gehörenden Geschäftsbereichen wieder getrennt. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft konzentriert sich daher ausschließlich auf ihren Kerngeschäftsbereich der Schlauch- und Verbindungssysteme aus High-Tech-Kunststoffen, welcher nunmehr auch international weiter entwickelt wird, insbesondere in Südamerika und Asien.

3. *Geschäftstätigkeit, Finanzierungsstruktur und Beteiligungen*

a. Geschäftstätigkeit

Die Masterflex AG ist eine börsennotierte Gesellschaft. Die Aktien der Masterflex AG werden seit dem 16. Juni 2000 an der Frankfurter Börse gehandelt und sind im Segment Prime Standard notiert.

Die Masterflex-Gruppe ist auf die Entwicklung und Herstellung anspruchsvoller Schlauch- und Verbindungssysteme aus innovativen High-Tech-Kunststoffen, Geweben und Folien spezialisiert. Daneben übt die Masterflex AG Holdingfunktionen für die zahlreichen Beteiligungen und Tochterunternehmen aus.

Der Fokus der Masterflex-Gruppe liegt insbesondere darauf, die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten von High-Tech-Materialien zu eruieren und in neue - oftmals in direktem Dialog mit Kunden entwickelte - kundenorientierte Produkte, bei denen es sich auch um komplette Systemlösungen für bestimmte Anwendungsbereiche handelt, umzusetzen. Die Produkte der Masterflex-Gruppe, die bei unterschiedlichsten industriellen und medizinischen Anwendungen - etwa im Maschinenbau, in der Luftfahrt- und Automobilindustrie, bei Energieunternehmen, bei der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln oder pharmazeutischen Produkten sowie in der Medizinwirtschaft - zum Einsatz kommen, sind überwiegend Eigenentwicklungen. Als stark spezialisiertes Unternehmen der kunststoffverarbeitenden Industrie verwendet die Masterflex-Gruppe für die Herstellung ihrer Produkte vor allem Polyurethane (PU) sowie auch andere Spezialkunststoffe.

Die Masterflex-Gruppe ist international tätig. Ihre Hauptproduktionsstandorte in Deutschland liegen in Gelsenkirchen, Halberstadt und Norderstedt; außerdem hat sie einen bedeutenden Produktionsstandort in Houston/Texas, USA. Hinzu kommt eine Reihe von Vertriebsgesellschaften und anderen Kooperationen, vor allem in Oldham (Großbritannien), Beligneux (Frankreich) und St. Petersburg (Russland). In jüngster Zeit wurden im Rahmen einer Strategie zur weiteren Internationalisierung der geschäftlichen Aktivitäten ein Standort in Südamerika (Brasilien) und ein Standort in Asien (Singapur) entwickelt, wobei von letzterem aus insbesondere der chinesische Markt ausgebaut werden soll.

Die Masterflex AG selbst hat ihren Schwerpunkt auf der Entwicklung und Herstellung vor allem von Absaug- und Förderschläuchen sowie Gewebesschläuchen, aber auch Verbindungssystemen und anderen Spezialprodukten. Diese Schläuche eignen sich je nach Einsatzzweck unter anderem zum Transport sehr abrasiver Feststoffe (d.h. solcher Feststoffe, die aufgrund ihrer schleifenden Wirkung zu einem erhöhten Verschleiß der Bauteile führen, durch die sie geleitet werden), aggressiver Chemikalien, gasförmiger Medien mit einer Temperatur von bis zu 1.100 Grad oder auch von Lebensmitteln. Für den Einsatz in der Prozesstechnik bietet die Masterflex AG auch ein elektrisch beheiztes Schlauchsystem an, das eine flexible Alternative zu starren Rohrleitungen darstellt und etwa in der Nahrungsmittelindustrie für den Transport von Fetten oder Kakaobutter, aber auch in der Klebetechnik bei Etikettiermaschinen oder bei Maschinen zur Laminierung von Holz und Kunststoff zum Einsatz kommt. Die Masterflex AG produziert ausschließlich am Standort Gelsenkirchen und unterhält daneben in Süddeutschland ein Verkaufsbüro.

Wesentliche Finanzdaten der Masterflex Gruppe			
In TEUR	2011	2010	2009
Umsatzerlöse	52.999	46.057	38.409
EBITDA	9.964	9.114	6.124
EBIT	7.499	6.445	3.656
Konzernergebnis	3.883	-2.333	-13.568
Abschreibungen	-2.465	-2.669	-2.468
Ergebnis je Aktie (in EUR, einschließlich aufgebener Geschäftsbereiche)	0,44	-0,49	-3,11
Bilanz in TEUR (jeweils zum 31.12. des Jahres)	2011	2010	2009
Bilanzsumme	50.930	65.416	69.298
Langfristige Vermögenswerte	31.325	34.029	41.768

Kurzfristige Vermögenswerte	19.605	31.387	27.530
- davon Barmittel und Bankguthaben	4.544	14.398	7.779
- davon zu Veräußerungszwecken gehaltene Vermögenswerte	22	3.599	0
Eigenkapital	16.239	12.213	995

b. Finanzierungsstruktur

Die Masterflex-Gruppe finanziert sich nach Abschluss der Sanierungsphase insbesondere durch einen am 8. November 2010 zwischen der Masterflex AG und einem aus sechs Banken bestehenden Bankenkonsortium abgeschlossenen Konsortialkreditvertrag mit einem Gesamtkreditvolumen von bis zu EUR 30.600.000. Die Masterflex AG hat sich verpflichtet, die noch ausstehenden Forderungen von insgesamt sieben Banken, welche der Masterflex AG Darlehen gewährt hatten und die im Zusammenhang mit der Sanierung im Vorfeld des Abschlusses des Konsortialkreditvertrages auf 40 % ihrer Forderungen, d.h. insgesamt EUR 10.240.000, verzichtet haben, in Höhe von insgesamt 60 % zu tilgen.

Der Konsortialkreditvertrag weist eine reguläre Laufzeit bis zum 30. Dezember 2015 auf. Die Masterflex AG hat die Option, die Verlängerung der Laufzeit um weitere drei Jahre zu beantragen. Über die Gewährung der Verlängerung entscheiden die Konsortialbanken nach eigenem Ermessen. Die Masterflex AG kann den Kreditbetrag in drei Tranchen in Anspruch nehmen: Zwei Tranchen mit Tilgungen ab 2014, von denen eine Tranche landesverbürgt ist, sowie eine dritte Tranche als endfälliger, revolvingender Kredit. Als marktübliche Covenants sind insbesondere die Pflicht der Masterflex zur Einhaltung eines gewissen Verschuldungsgrads sowie einer festgesetzten Eigenkapitalquote festgelegt. Ferner ist die Masterflex AG verpflichtet, Mittel, die sie durch Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs sowie durch die Veräußerung von Beteiligungen erlangt, zu 100% zu einer vorzeitigen Rückzahlung der in Anspruch genommenen Tranchen zu verwenden.

Der Kredit wird variabel verzinst, wobei sich der Zinssatz nach der Interbankenrate zzgl. für die einzelnen Tranchen unterschiedlichen Margen richtet, deren Höhe vom Verschuldungsgrad der Gesellschaft abhängig ist.

Zum 31. März 2012 hat die Masterflex AG insgesamt EUR 17.150.673 aus diesem Konsortialkreditvertrag in Anspruch genommen.

c. Beteiligungen

Die Masterflex AG hält zum Stichtag 1. März 2012 zahlreiche Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften. Diese sind in nachfolgender Übersicht dargestellt. Mittelbar gehaltene Beteiligungen sind unterhalb der jeweiligen Trägergesellschaft eingerückt aufgeführt.

Firma der Gesellschaft	Staat	Sitz	Beteiligung
Masterduct Holding Inc.	USA	Houston	100%
Flexmaster U.S.A. Inc.	USA	Houston	100%
Masterduct Inc.	USA	Houston	100%
Masterduct Holding S.A. Inc.	USA	Houston	100%
Masterduct Brazil LTDA.	Brasilien	Santana de Parnaiba	100%
Masterflex S.A.R.L.	Frankreich	Beligneux	80%
Masterflex Technical Hoses Ltd.	Großbritannien	Oldham	100%
FLEIMA-PLASTIC GmbH	Deutschland	Wald-Michelbach	100%
Novoplast Schlauchtechnik GmbH	Deutschland	Halberstadt	100%
Masterflex Handelsgesellschaft mbH	Deutschland	Gelsenkirchen	100%
Masterflex Scandinavia AB	Schweden	Kungsbacka	100%
M & T Verwaltungs GmbH	Deutschland	Gelsenkirchen	100%
MATZEN & TIMM GmbH	Deutschland	Norderstedt	100%
SURPRO Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Gelsenkirchen	100%
Masterflex Entwicklungs GmbH	Deutschland	Gelsenkirchen	100%
Masterflex Vertriebs GmbH	Deutschland	Gelsenkirchen	100%

Firma der Gesellschaft	Staat	Sitz	Beteiligung
	Tschechische		
Masterflex Cesko s.r.o.	Republik	Plana	100%
Masterflex RUS	Russland	St. Petersburg	51%
Masterflex Asia Holding GmbH	Deutschland	Gelsenkirchen	80%
Masterflex Asia Pte. Ltd.	Singapur	Singapur	80% ¹

¹ Die Masterflex Asia Holding GmbH hält 100 % der Anteile der Masterflex Asia Pte. Ltd. Die Masterflex AG ist wirtschaftlich daher zu 80 % an der Masterflex Asia Pte. Ltd. beteiligt.

Inlandsbeteiligungen

Die inländischen Tochterunternehmen Novoplast Schlauchtechnik GmbH, Halberstadt, und MATZEN & TIMM GmbH, Norderstedt (diese als mittelbare Beteiligung über die M & T Verwaltungs GmbH, Gelsenkirchen) sowie die FLEIMA-PLASTIC GmbH, Wald-Michelbach, unterhalten am jeweiligen Standort eigene Produktionskapazitäten und ergänzen die Produktpalette der Masterflex AG.

Die Novoplast Schlauchtechnik GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Masterflex AG, ist an ihrem Produktionsstandort in Halberstadt auf die Herstellung von Schläuchen und Profilen im Extrusionsverfahren spezialisiert. Die Produkte der Novoplast Schlauchtechnik GmbH dienen ebenfalls verschiedensten Anwendungszwecken, wobei jedoch neben technischen Anwendungen ein Schwerpunkt auf dem Einsatz im medizinischen Bereich liegt. Das Geschäftsmodell zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass neben der Entwicklung kundenspezifischer Problemlösungen eine hohe Produktionsflexibilität bei einer großen Artikelvielfalt hervorzuheben ist. Insgesamt nutzt die Novoplast Schlauchtechnik GmbH über 300 verschiedene Materialien zur Herstellung ihrer Produkte.

Die MATZEN & TIMM GmbH, eine über die M&T Verwaltungs GmbH gehaltene 100%ige Tochtergesellschaft der Masterflex AG, hat ihren Produktionsstandort in Norderstedt und ist in besonderem Maße auf Spezialanfertigungen für kundenindividuelle Lösungen spezialisiert; so ist etwa die Hälfte ihrer Produkte eine solche Sonderanfertigung. Eingesetzt werden die von der MATZEN & TIMM GmbH hergestellten Produkte vor allem dort, wo hohe Anforderungen an die Präzision und Belastbarkeit herrschen. Beispielsweise kommen ihre Spezialschläuche in der Klimaanlage des Airbus A380, im Raumtransporter für die ISS Raumstation, bei Rennwagen oder auch bei Zugfahrzeugen zum Einsatz.

Die FLEIMA-PLASTIC GmbH produziert und vertreibt Spritzgussteile insbesondere für die Medizintechnik.

Die Masterflex Handelsgesellschaft mbH ist zurzeit eine Mantelgesellschaft ohne operatives Geschäft.

Auslandsbeteiligungen

Im Ausland werden die Geschäftstätigkeiten im Bereich High-Tech-Schlauchsysteme durch Tochterunternehmen in den USA (inklusive Brasilien), Frankreich, Großbritannien, Schweden, Russland, Tschechien und Singapur ausgeübt.

Am Standort Houston/USA sind drei Tochterunternehmen aktiv tätig, die unter dem Dach der Masterduct Holding Inc. zusammengefasst werden. Die Flexmaster USA, eine über die Masterduct Holding Inc. mittelbar zu 100% gehaltene Tochtergesellschaft der Masterflex AG, entwickelt und produziert Kunststoffschläuche, die insbesondere im Klimatisierungs- und Lüftungsbereich eingesetzt werden und dort vor allem - mit Blick auf die dort insoweit besonders hohen Anforderungen - in öffentlichen Gebäuden wie Krankenhäusern, Schulen, Sportstätten und Universitäten installiert werden. Darüber hinaus werden in den USA, aber auch in Deutschland, entwickelte Produkte hergestellt, sodass das dort angebotene Produktportfolio neben Polyurethanschläuchen unter anderem noch Silikonschläuche und hochtemperaturbeständige Schläuche umfasst. Zudem werden auch die Internationalisierungsaktivitäten nach Brasilien über den Standort Houston gesteuert. 2010 wurde deshalb unter dem Dach der Masterduct Holding die brasilianische Tochtergesellschaft, die Masterduct Brasil, gegründet.

Das von der in Frankreich ansässigen Tochtergesellschaft Masterflex S.A.R.L. vertriebene Schlauchsortiment ist dem der Masterflex AG ähnlich, teilweise selbst hergestellt und teilweise vom Mutterunternehmen bezogen. Die Masterflex AG hält 80 % der Anteile an der Masterflex S.A.R.L.

Die in Großbritannien ansässige Tochtergesellschaft Masterflex Technical Hoses Ltd. umfasst sowohl Vertriebs- als auch Produktionsaktivitäten. Neben einer Eigenproduktion bezieht sie ihre Produkte im Wesentlichen von der Masterflex AG, aber auch von anderen Konzerngesellschaften.

Die Masterflex Cesko s.r.o. hat 2009 den personalintensiven Geschäftsbetrieb der Masterflex Bulgaria Eood, die geschlossen wurde, übernommen und produziert überwiegend NeoSil-Schläuche für andere Konzerngesellschaften.

Im Zuge der Internationalisierungsstrategie wurde im Oktober 2010 eine neue Gesellschaft in Russland, die Masterflex RUS, gegründet. Masterflex hält an dieser Gesellschaft 51% der Anteile.

Ende 2011 wurde die Masterflex Asia Holding GmbH, an der die Masterflex AG 80% hält, sowie Anfang 2012 deren einhundertprozentige Tochtergesellschaft Masterflex Asia Pte. Ltd. in Singapur gegründet. Durch die Masterflex Asia Pte. Ltd. soll eine weitere Tochtergesellschaft in China gegründet werden, welche durch Aufbau einer Produktion in Kunshan bei Shanghai den chinesischen Markt für die Masterflex-Gruppe erschließen soll.

Mit dem beschriebenen Produktangebot ist die Masterflex-Gruppe ein stark spezialisiertes Unternehmen der kunststoffverarbeitenden Industrie. Mit ihren Produkten ist sie überwiegend ein Zulieferer an industrielle Abnehmer, die freilich aus sehr verschiedenen Branchen stammen, sodass eine nicht selten bei anderen Zulieferern zu beobachtende, stark branchenspezifische Ausrichtung bei der Masterflex-Gruppe nicht besteht und die Masterflex-Gruppe dadurch von einzelnen branchenbezogenen konjunkturellen Entwicklungen unabhängiger ist.

Die Diversifikationen in andere Geschäftsbereiche wurden bis 2011 beendet. So wurde die SURPRO GmbH, eine 100%-Tochter der SURPRO Verwaltungs GmbH, per 31.08.2010 veräußert. Deren Geschäftsfeld Oberflächenveredelung war in der Vergangenheit von starken Umsatz- und Ergebnisverlusten betroffen und erwirtschaftete 2009 einen hohen Fehlbetrag. Die im Konzern verbliebene SURPRO Verwaltungs GmbH betreibt kein operatives Geschäft. Das Mobility-Geschäft wurde durch Veräußerung der Beteiligung von 51 % an der Clean Air Bike und der einhundertprozentigen Tochtergesellschaft Velo Drive GmbH im April 2011 eingestellt; im September 2011 wurde der verbleibende nicht dem Kerngeschäft zuzuordnende Geschäftsbereich Brennstoffzellentechnik eingestellt, indem die Vermögenswerte der Brennstoffzellentechnik GmbH an das Management verkauft wurden.

d. Strategie

Die Wachstumsphilosophie der Masterflex-Gruppe basiert insbesondere auf folgenden Faktoren:

Ausdehnung des Produktportfolios

Die Masterflex-Gruppe wird verstärkt ganze Systeme anbieten, z. B. Schläuche mit zugehörigen Verbindungselementen und anwendungsorientierte Systeme als durchgängige Versorgungslösungen.

Ausbau der Werkstoffkompetenz

Die Masterflex-Gruppe hat im Laufe der Jahre eine hohe Werkstoffkompetenz aufgebaut. Zu den früher überwiegend eingesetzten Polyurethanen (PUR) sind mittlerweile andere Hochleistungskunststoffe hinzugekommen. Diese Materialien setzen eine extrem anspruchsvolle Erfahrung in der Verarbeitung voraus; über eine entsprechende umfassende und langjährige Erfahrung verfügt die Masterflex Gruppe.

Schwerpunkt auf Innovationen

Ein vorrangiges Ziel der strategischen Unternehmensplanung der Masterflex-Gruppe ist die Sicherung der Innovationskraft. Auch zukünftig wird die Masterflex-Gruppe Produktentwicklungsprozesse weiter intensivieren und das moderne und leistungsfähige Innovationsmanagement sukzessive ausbauen.

Internationalisierung

Zwischen 1999 und 2008 wurden - von einer gewissen Entwicklung der Exportaktivitäten abgesehen - keine nennenswerten Maßnahmen unternommen, die internationale Markterschließung voranzutreiben. Nach umfangreichen Marktanalysen und der Entwicklung einer ganzheitlichen Internationalisierungsstrategie wurde 2009 mit der Umsetzung der betreffenden Maßnahmen begonnen. In der nahen Zukunft sind diverse Aktivitäten - insbesondere zur Erschließung der heute noch nicht nennenswert adressierten Märkte in Süd- und Osteuropa sowie in Asien und Südamerika - fester Bestandteil der Unternehmensplanung; insbesondere soll die gesamte Produktpalette sukzessive auf allen Märkten angeboten werden. Erste Meilensteine auf diesem Wege wurden 2010 durch die Gründung der Gesellschaften in Brasilien und Russland sowie Anfang 2012 durch eine Gesellschaftsgründung in Singapur beschritten. Erfolge der Internationalisierungsstrategie zeigten sich darin, dass die Gesellschaften in Brasilien und Russland in 2011 bereits nennenswerte Auftragseingänge und Umsätze erzielten.

Reduzierung der Verschuldung, Stärkung des Eigenkapitals

Durch die Eigenkapitalerhöhung der Masterflex AG in Verbindung mit der Refinanzierung konnte die Eigenkapitalbasis der Masterflex-Gruppe signifikant gestärkt und die Verschuldung deutlich reduziert werden. Ein weiterer systematischer Abbau der Verschuldung durch in erster Linie operativ erwirtschaftete Liquiditätszuflüsse wird weiter im Fokus stehen.

e. Entwicklung der Geschäftstätigkeit in den vergangenen Jahren

Die Masterflex AG ist der Auffassung, dass die im Folgenden angeführten Faktoren im Zeitraum seit dem 1. Januar 2009 maßgeblich die Entwicklung des Geschäfts sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinflusst haben und voraussichtlich auch in Zukunft weiterhin einen wesentlichen Einfluss auf die Ertragslage haben werden.

Die Masterflex AG hat im Geschäftsjahr 2008 einen Restrukturierungsprozess eingeleitet, der im Geschäftsjahr 2010 weitgehend abgeschlossen wurde. Die Restrukturierung der Masterflex umfasste die strategische Neuausrichtung des Konzerns sowie finanz- und leistungswirtschaftliche Maßnahmen.

Einfluss der strategischen Neuausrichtung

Die strategische Neuausrichtung umfasste die Konzentration der Geschäftsaktivitäten auf das Kerngeschäftsfeld High-Tech-Schlauchsysteme, im Zuge dessen die Masterflex AG ihre Beteiligungen an Gesellschaften außerhalb des Kerngeschäftsfelds veräußert hat. Im Zuge der strategischen Neuausrichtung hat die Masterflex AG in bedeutenden Umfang Vermögenswerte des Konzerns (insbesondere Firmenwerte und sonstige immaterielle Vermögenswerte) abgeschrieben. Darüber hinaus sind Vermögenswerte und Schulden aus dem Konsolidierungskreis der Masterflex AG ausgeschieden. Die seit dem Geschäftsjahr 2008 abgeschlossenen Verkaufsverträge führten zu Einzahlungen von Kaufpreisen sowohl im Geschäftsjahr der Veräußerung als auch auf Grund vereinbarter Besserungsscheine in folgenden Geschäftsjahren. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Transaktionen haben umfangreiche Beratungsaufwendungen in der Vergangenheit das Konzernergebnis bis einschließlich im Geschäftsjahr 2011 belastet.

Internationalisierung

Im Rahmen der Internationalisierung wurden in 2010 ein Joint Venture in Russland und über die amerikanische Tochtergesellschaft eine Gesellschaft in Brasilien gegründet. In 2011 wurde die Masterflex Asia Holding GmbH gegründet, welche alle Anteile an der Masterflex Asia Pte. Ltd. hält, über die wiederum Vorbereitungen für die Erschließung des chinesischen Markts getroffen werden.

Leistungswirtschaftliche Maßnahmen

Zur leistungswirtschaftlichen Sanierung hatte die Masterflex AG im Geschäftsjahr 2008 das Restrukturierungsprogramm „MOVE“ aufgelegt. Dieses Programm sieht im leistungswirtschaftlichen Bereich u.a. die Reduzierung des Materialaufwands durch Bedarfsbündelung und Neuverhandlung von Einkaufspreisen, die Senkung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen durch straffes

Kostenmanagement, die Reduzierung von Personalkosten auf Grund veränderter Umsatzvolumina sowie die Reduzierung von Lagerbeständen durch optimierte Produktionsplanung und Lagergestaltung vor. Die Implementierung des Restrukturierungsprogramms und dessen Umsetzung führten auf Grund der damit verbundenen Beratungsaufwendungen zu einer Belastung des Konzernergebnisses. Das Restrukturierungsprogramm wurde mittlerweile erfolgreich abgeschlossen. Die hierbei erzielten Kosteneinsparungen führten zu einer Verbesserung des operativen Ergebnisses.

Finanzwirtschaftliche Maßnahmen

Zur finanzwirtschaftlichen Sanierung hat der Konzern im Geschäftsjahr 2010 eine Kapitalerhöhung platziert. Zudem erfolgte eine Umfinanzierung der Finanzverbindlichkeiten einhergehend mit einem Teilverzicht verschiedener Ausstiegbanken. Die Sanierungsphase, die mit der in 2011 erfolgten Veräußerung der Aktivitäten des Geschäftsbereichs Mobility abgeschlossen wurde, war durch erhöhte Zinsaufwendungen sowie durch Beratungsaufwendungen belastet. Aus dem Teilverzicht der Ausstiegbanken konnte die Masterflex AG im Geschäftsjahr 2010 trotz der damit verbundenen Aufwendungen für Beratung und Bankgebühren insgesamt einen Ertrag erzielen, der allerdings nicht operativ war. Im Ergebnis wurde die langfristige Finanzierung der Masterflex AG sichergestellt. Der Kreis der finanzierenden Banken wurde von 13 auf sechs reduziert. Die sieben aussteigenden Banken verzichteten auf 40% ihrer Forderungen (entspricht EUR 10,2 Mio.). Parallel hierzu wurde Ende 2010 eine Kapitalerhöhung erfolgreich durchgeführt, die der Masterflex AG rund EUR 13,1 Mio. zusätzliche Liquidität zuführte. Mit den sechs verbleibenden Banken wurde ein Konsortialkreditvertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren verhandelt. Das Kreditvolumen beträgt EUR 30,6 Mio. Im Zuge dieser Maßnahmen konnte die Verschuldung der Masterflex AG signifikant reduziert (rund 34%) und das Eigenkapital entsprechend deutlich gestärkt werden.

Einfluss der Finanz- und Wirtschaftskrise / Konjunkturaufschwung

Ab dem vierten Quartal 2008 war die Masterflex-Gruppe von den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise betroffen. Einen Teil ihrer Leistungen erbringt die Masterflex-Gruppe für Kunden konjunktursensibler Branchen wie z.B. für Kunden in der Automobilindustrie oder im Maschinenbau. Mit Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise hatte die Masterflex-Gruppe daher Umsatzrückgänge zu verzeichnen bzw. konnte das geplante Umsatzwachstum nicht realisieren.

Eine Erholung von der Finanz- und Wirtschaftskrise war ab dem zweiten Halbjahr 2009 zu verzeichnen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Konjunktur in Deutschland insgesamt ab 2010 merklich angezogen hat: Einen bedeutenden Industriezweig in Deutschland bildet nach wie vor

die kunststoffverarbeitende Industrie, zu der auch die Masterflex AG gehört. Die hohe Innovationskraft sowie eine vielfältige Produktpalette sind dabei bezeichnend für die Branche. Verpackungen, Halbzeuge und Konsumwaren bilden dabei nur einen Teilbereich ab. Insgesamt war 2010 eine stark gestiegene Nachfrage in allen Sparten der Kunststoffverarbeitung spürbar. Gegenüber dem Vorjahr konnte nach Auskunft des GKV, Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V., allein im ersten Halbjahr ein Umsatzplus von 15% verzeichnet werden. Das Wachstum in allen belieferten Branchen (u.a. Technischer Handel, Großhandel, Automotive, Holzverarbeitung, Entsorgung) konnte gesteigert werden. Zudem stieg auch der Exportanteil durch die Internationalisierungsstrategie deutlich an. Der Wirtschaftsaufschwung in Deutschland setzte in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2011 seine Dynamik aus 2010 zunächst unvermindert fort, verlor allerdings seit dem Wiederaufleben der Staatsschuldenkrise und den Turbulenzen an den Kapitalmärkten in der zweiten Jahreshälfte an Kraft. Der Grund hierfür waren insbesondere ein rückläufiger Export (Außenbeitrag) und die Zurückhaltung der Unternehmen bei ihren Investitionen aufgrund der Finanzmarkturbulenzen. Trotz dieser Eintrübung zum Schluss übertraf das deutsche BIP-Wachstum viele Prognosen vom Jahresbeginn (2,0 %) mit einer Wachstumsrate von 3,0 % erfreulicherweise recht deutlich.

Im Geschäftsjahr 2010 konnte auch die Masterflex-Gruppe die Umsätze im Kerngeschäftsfeld gegenüber dem niedrigen Umsatzvolumen des Vorjahres deutlich erhöhen. Zu dieser Entwicklung haben neben der sich erholenden Konjunktur auch die von der Masterflex-Gruppe implementierten Maßnahmen zur Internationalisierung sowie zur Ausweitung und Verbesserung der Vertriebsaktivitäten und die Produktinnovationen beigetragen. Aufgrund des Konjunkturaufschwunges und der zielgerichteten Ausweitung der Geschäftsaktivitäten in neue Vertriebsregionen und Branchen konnte der Umsatz um 22 % gesteigert werden. Im Geschäftsjahr 2011 ist in fast jeder Tochtergesellschaft der Umsatz deutlich gestiegen. Hauptmotoren waren die Masterflex AG, die Novoplast Schlauchtechnik GmbH, die MATZEN & TIMM GmbH sowie die russische Tochtergesellschaft. Diese vier Gesellschaften sind für rund 83 % des Umsatzwachstums verantwortlich. Einzig in den USA blieb der Umsatz nahezu stabil. Wesentlicher Motor für den starken Umsatzanstieg sind nicht nur die – besonders im ersten Halbjahr sehr starke – konjunkturelle Entwicklung, sondern auch erste Erfolge der internen Maßnahmen im Rahmen der Internationalisierung, dem Ausbau der Vertriebsaktivitäten in den angestammten Märkten sowie der Einführung neuer Produkte. Auch im Jahr 2011 ist Deutschland der bedeutendste Absatzmarkt. Für die nächsten Jahre erwartet der Vorstand der Masterflex AG weiterhin eine sukzessive Anteilsverschiebung in andere Regionen und Länder.

Entwicklung der Rohstoffpreise

Die von der Masterflex-Gruppe eingesetzten Materialien unterliegen dem Preisänderungsrisiko. Die weltweite Nachfrage nach Rohstoffen sowie deren permanente Verknappung bedeuten für die Masterflex-Gruppe steigende Einkaufspreise. Im Zuge der Konzentration auf das Kerngeschäftsfeld hat die Masterflex-Gruppe die Geschäftsaktivitäten in materialintensiven Geschäftsbereichen eingestellt und sich somit von veränderlichen Einkaufspreisen unabhängiger gemacht.

Lohn- und Gehaltstrends

Trotz des Rückgangs der Umsatztätigkeit auf Grund der Finanz- und Wirtschaftskrise hat Masterflex keine wesentliche Anpassung der Belegschaft vorgenommen. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der Beibehaltung des im Unternehmen vorhandenen Know-Hows sowie zur Aufrechterhaltung der Lieferbereitschaft im Zeitpunkt der konjunkturellen Erholung. Die Lohn- und Gehaltsentwicklung bei Masterflex hat nicht zu einem deutlichen Margenrückgang geführt.

4. Kapital und Aktionäre

a. Grundkapital

Das Grundkapital der Masterflex AG beträgt EUR 8.865.874. Es ist eingeteilt in 8.865.874 Inhaberstammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (Stückaktien).

b. Genehmigtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 5 der aktuell geltenden Satzung der Masterflex AG ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Juni 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 4.432.937 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.432.937 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, und wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden oder aufgrund einer im Übrigen bestehenden Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Options- oder Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben wurden;
- um Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft zuvor etwa ausgegebenen Options- bzw. Wandelanleihen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals I und, falls das genehmigte Kapital I bis zum 27. Juni 2016 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

c. Bedingtes Kapital

Zudem ist gemäß § 4 Abs. 6 der aktuell geltenden Satzung der Masterflex AG das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.250.000 durch Ausgabe von bis zu 2.250.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung

dient der Sicherung der Gewährung von Optionsrechten und der Vereinbarung von Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelanleihen, die jeweils aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. August 2009 von der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31. Juli 2014 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Fall der Begebung der Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Optionsscheine bzw. der Wandelanleihen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. August 2009 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder eine Options- bzw. Wandlungspflicht (auch im Fall der Ausübung eines entsprechenden Wahlrechts der Gesellschaft) erfüllen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d. Aktionäre

Das Aktienkapital der Masterflex AG besteht aus auf den Inhaber lautenden Stückaktien.

Da die Aktien der Masterflex AG auf den Inhaber lauten, ist der Masterflex AG, soweit gesetzlichen Meldepflichten nicht entsprochen wird, grundsätzlich nicht bekannt, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält.

Folgende Beteiligungszahlen sind jedoch aufgrund eigener Mitteilungen der Aktionäre bekannt, ohne, dass diese alle wertpapierrechtlichen Mitteilungspflichten unterliegen oder eine dahingehende Aussage beinhalten:

SVB GmbH & Co. KG/Schmidt	19,6 %
BBC GmbH	4,6 %
Familie Bischooping	5,3 %
von Rautenkranz Nachfolger Beteiligungsgesellschaft GbR	3,3 %
Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte	3,3 %

Die Masterflex AG hält ferner 1,5 % eigene Aktien. Der Freefloat beträgt daher etwa 62,4 % der ausgegebenen Aktien.

Neben den genannten Hauptaktionären hält Herr Axel Klomp, Mitglied des Aufsichtsrats der Masterflex AG, 0,75 % der Aktien.

5. *Verfassung der Gesellschaft*

a. *Organe der Gesellschaft*

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und der Satzung der Masterflex AG sowie den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

Entsprechend den Vorschriften des Aktiengesetzes hat die Masterflex AG ein dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem, das aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht. Die Organe Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten unabhängig voneinander, eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein (Inkompatibilität).

Die Gesellschaft wird wie folgt vertreten: wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, durch dieses; wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind: durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann die Vertretung abweichend regeln; insbesondere kann er Einzelvertretungsmacht erteilen. Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat ermächtigt werden, die Gesellschaft und Dritte bei Rechtsgeschäften untereinander gleichzeitig zu vertreten (teilweise Befreiung von § 181 BGB).

i. *Vorstand*

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand der Masterflex AG besteht aus zwei Mitgliedern. Entsprechend der Geschäftsordnung des Vorstands ist jedes Mitglied des Vorstands für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Mitglieder haben jedoch eine gemeinschaftliche Verantwortung für die Geschäftsleitung der Masterflex AG.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance), und sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

Mitglieder des Vorstands sind:

Herr Dr. Andreas Bastin

Herr Dr. Bastin ist seit dem 1. April 2008 Vorstandsvorsitzender. Er wurde 1963 geboren, und absolvierte das Studium der Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau) an der Universität Dortmund. Nach dem Studium war Herr Dr. Bastin zunächst bei einem Unternehmen des Krupp-Hoesch Konzerns in verschiedenen leitenden Positionen tätig. Während dieser Zeit promovierte er an der Universität Dortmund zum Dr.-Ing. Danach folgte eine rund zehnjährige Tätigkeit als Geschäftsführer eines mittelständischen Technologieunternehmens, bevor er 2004 bei der ETAS GmbH, einer Tochtergesellschaft der Robert Bosch GmbH, als Mitglied der Geschäftsleitung für die Entwicklung verschiedener globaler Geschäftseinheiten verantwortlich zeichnete. Seit Dezember 2006 ist Herr Dr. Bastin bei der Masterflex AG und verantwortete zuletzt die Bereiche High-Tech-Schlauchsysteme, Medizintechnik und Advanced Material Design.

Im Vorstand der Masterflex AG ist Herr Dr. Bastin verantwortlich für Strategie, Vertrieb, Technik, Compliance, Unternehmenskommunikation und Investor Relations.

Herr Mark Becks

Herr Becks ist Finanzvorstand seit dem 1. Juni 2009. Er wurde 1967 geboren und absolvierte das Studium der Wirtschaftsingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Berlin. Nach mehreren Jahren in Großkonzernen (Mannesmann und Bosch) bekleidete Herr Becks verschiedene leitende Position in mittelständischen Unternehmen (Grohe und Dematic). Im Fokus seiner Tätigkeiten standen dabei Restrukturierungen, Aufbau und Weiterführung von Controllingssystemen, SAP-Einführungen und die Begleitung von Refinanzierungen.

Im Vorstand der Masterflex AG ist Herr Becks verantwortlich für die Ressorts Finanzen, Einkauf, Supply Chain Management, Qualitätsmanagement, Recht, Human Resources und IT.

Neben ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Vorstands der Masterflex AG sind Herr Dr. Bastin und Herr Becks Geschäftsführer ihrer eigenen Vermögensverwaltungsgesellschaft, der BBC GmbH. Darüber hinaus ist Herr Dr. Bastin Organmitglied der Timtec Telematik GmbH mit Sitz in Lünen, über deren Vermögen im Jahr 2002 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Insolvenz erfolgte im Zuge einer Konzernausgliederung und wurde strukturiert zur Sanierung genutzt.

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsanschrift der Masterflex AG, Willy-Brandt-Allee 300, 45891 Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

ii. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat darf grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktion ausüben. Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht jedoch vor, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kann die Hauptversammlung gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern Ersatzmitglieder wählen, die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

Dem Aufsichtsrat der Masterflex AG gehören die folgenden drei Mitglieder an:

Herr Dipl.-Ing. Friedrich Wilhelm Bischooping

Herr Bischooping ist seit 2000 Vorsitzender des Aufsichtsrates. Nach dem Studium der Ingenieurwissenschaften an der TU Berlin gründete Herr Bischooping 1974 eine Ingenieurgesellschaft für den industriellen Anlagenbau. Im Jahre 1987 war er Mitgründer der Masterflex Kunststofftechnik GmbH. Mit Umwandlung der Masterflex Kunststofftechnik GmbH in eine AG schied Herr Bischooping aus der Geschäftsführung aus und wechselte in den Aufsichtsrat.

Herr Dipl.-Kfm. Georg van Hall, WP, StB

Herr van Hall ist seit dem 17. August 2009 stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender. Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der TU Berlin und der University of Illinois, USA, sowie nach Ablegen der Berufsexamina bekleidete Georg van Hall als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater verschiedene Geschäftsführungsfunktionen. Seit 2005 ist er in eigener Praxis tätig sowie seit Mai 2009 Partner bei AccountingPartners Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf.

Herr Dipl.-Kfm Axel Klomp, WP, StB

Herr Klomp ist seit 17. August 2010 Mitglied des Aufsichtsrates. Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln trat Herr Klomp 1992 in die 1931 von seinem Großvater gegründete Beratungskanzlei ein. Seine Bestellung zum Steuerberater erfolgte in 1992 und in 1997 zum Wirtschaftsprüfer. Herr Klomp ist heute Seniorpartner der Kanzlei KLOMP - EXNER - ARETZ in Mönchengladbach, die von drei Berufsträgern geführt wird. Des Weiteren ist er Mitglied des Vorstandes der Steuerberaterkammer und des Steuerberaterverbandes Düsseldorf.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsanschrift der Masterflex AG, Willy-Brandt-Allee 300, 45891 Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Der Aufsichtsrat der Masterflex AG hat keine Ausschüsse gebildet. Aufgrund der Tatsache, dass der Aufsichtsrat der Masterflex AG aus lediglich drei Mitgliedern besteht, würde die Bildung von Ausschüssen nicht zu einem Effizienzvorteil führen.

Die Amtszeit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet gemäß § 5 Abs. 1 des Umwandlungsplans mit Wirksamwerden der Umwandlung.

iii. Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern (Großstadt) oder an einem Sitz der deutschen Wertpapierbörse, an der die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind, statt. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

b. Corporate Governance

Die Masterflex AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft unterliegt dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), dessen Empfehlungen sie bis auf wenige Ausnahmen folgt

(siehe die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG vom 20. März 2012; abrufbar im Internet unter www.masterflex.de).

c. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. März 2012 beschäftigte die Masterflex-Gruppe weltweit 472 Mitarbeiter, davon 377 in Mitgliedsstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR. Zurzeit bestehen keine Mitarbeitervertretungen; in den Organen der Gesellschaft werden keine Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer ausgeübt.

III. Wesentliche Aspekte der Umwandlung

1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Der Rechtsformwechsel der Masterflex AG in eine SE bezweckt, die internationale Ausrichtung der Masterflex-Gruppe insbesondere im europäischen Bereich, aber auch im außereuropäischen Ausland, stärker zu reflektieren.

Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft ist dabei äußerer Ausdruck eines unternehmerisch gelebten Europas. Dies unterstreicht die über die Grenzen Deutschlands hinausgehende Geschäftstätigkeit der Masterflex AG sowie die Bedeutung des europäischen Marktes für die Masterflex AG. Mit der Umwandlung in eine SE fördert und unterstützt die Masterflex AG den europäischen Gedanken und leistet einen Beitrag zur fortgesetzten Integration Europas. Hierdurch soll auch die Identifikation der Mitarbeiter mit der Masterflex-Gruppe gestärkt werden, von denen mittlerweile ein Drittel in ausländischen Tochtergesellschaften der Masterflex-Gruppe tätig sind.

Die Rechtsform der SE ermöglicht es darüber hinaus grundsätzlich, auch künftigen Entwicklungen der Masterflex-Gruppe in Europa im Hinblick auf die Beteiligung der Arbeitnehmer sowohl in den Betrieben als auch im Unternehmen Rechnung zu tragen.

Auf die Rechtsform der SE sind die deutschen Mitbestimmungsgesetze grundsätzlich nicht anwendbar. Hierdurch wird der Unternehmensleitung der Masterflex AG die Möglichkeit eröffnet, unabhängig von gesetzlich vorgesehenen Standardlösungen im Wege des Verhandlungsverfahrens eine auf die Unternehmenskultur der Masterflex-Gruppe zugeschnittene Lösung zur Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und Unternehmensleitung zu gestalten und damit die bestehende gute und effiziente Corporate Governance fortzusetzen. Den Interessen der Arbeitnehmer wurde im Rahmen des durch das SEBG vorgeschriebenen Verhandlungsverfahrens Rechnung getragen, indem die

Unternehmensleitung der Masterflex AG sich verpflichtet hat, den Arbeitnehmern nach Vollzug der Umwandlung in einer Gesamtzusage bestimmte Informations- und Anhörungsrechte zu gewähren.

Schließlich geht der Wechsel der Rechtsform einher mit der Erneuerung des Bekenntnisses der Gesellschaft zum Standort Deutschland. Eine Sitzverlegung ist nicht geplant und bedürfte auch der Zustimmung der Aktionäre.

2. Alternativen zur Umwandlung

Der Vorstand der Masterflex AG hat ausführlich Alternativen zu der vorgeschlagenen formwechselnden Umwandlung geprüft, und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Alternative besteht, welche die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre in gleicher Weise berücksichtigt. In Frage kam allein eine Rechtsform, die eine Börsennotierung der Gesellschaft sowie eine Fortführung der guten Governance der Gesellschaft gestattet und für eine supranationale Holding- und Geschäftstätigkeit geeignet ist.

Für diese Zwecke ist zurzeit nur die Rechtsform der SE geeignet. Diese ermöglicht neben der Börsennotierung und der flexiblen Governance insbesondere auch, den Wettbewerbsvorteil der Masterflex-Gruppe aus der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern weiter nutzen zu können.

3. Kosten der Umwandlung

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der Masterflex AG werden sich die Kosten der formwechselnden Umwandlung auf insgesamt bis zu EUR 200.000 belaufen.

Enthalten in dieser Schätzung sind insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Umwandlungsprüfer, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von Masterflex AG-Aktien auf Masterflex SE-Aktien. Aus Vorsichtsgründen ist vorgesehen, dass die Masterflex SE Kosten bis zu EUR 250.000 trägt.

Die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der Masterflex AG sind in die Schätzung nicht eingeflossen, da diese ohnehin abzuhalten war.

IV. Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der Masterflex AG und der SE

Nachfolgend werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die Masterflex AG gelten, den für die künftige Masterflex SE geltenden Regelungen vergleichend gegenübergestellt. Hierbei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen.

1. Einführung

Die SE ist eine Handelsgesellschaft in der Form einer Europäischen Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO). Sie ist eine supranationale Rechtsform, die durch europäisches Gemeinschaftsrecht, nämlich die SE-VO, mit Wirkung zum 8. Oktober 2004 geschaffen wurde. Die SE-VO ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Dies gewährleistet, dass die SE, unabhängig von ihrem Sitz, europaweit anerkannt wird. Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO wird die SE in jedem Mitgliedsstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde (Art. 10 SE-VO). Ebenso wie eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts besitzt sie eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO); ihr Grundkapital ist in Aktien eingeteilt und ihre Haftung ist Gläubigern gegenüber auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (vgl. Art. 1 Abs. 2 SE-VO).

Die SE-VO geht als europäische Verordnung und damit als unmittelbar anwendbares europäisches Recht den Vorschriften des jeweiligen mitgliedstaatlichen Rechts vor. Die geringe Regelungsdichte der SE-VO führt allerdings dazu, dass weitgehende Rückgriffe auf die Regelungen des mitgliedstaatlichen Rechts erforderlich sind. Die SE-VO verwendet dabei die Verweisungstechnik der sog. Gesamtverweisung sowie der sog. Sachnormverweisung. Bei der Gesamtverweisung wird anhand der Regeln des Internationalen Privatrechts geprüft, welche jeweiligen mitgliedstaatlichen Sachnormen Anwendung finden. Bei der Sachnormverweisung wird im Gegensatz zur Gesamtverweisung unmittelbar auf das sachliche Recht eines bestimmten Staates verwiesen; für die Masterflex SE sind auch dies die jeweils anwendbaren Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des Aktienrechts.

Insbesondere erklärt Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden würden, für auf die SE anwendbar (Gesamtverweisung).

Die Masterflex SE wird durch formwechselnde Umwandlung der Masterflex AG in Deutschland gegründet und wird dort ihren Hauptverwaltungssitz haben. Sowohl die Gesamt- als auch die

Sachnormverweisung führen daher für die Masterflex SE regelmäßig zur Anwendbarkeit deutschen Rechts. Verweisungskonflikte zwischen den Rechtsordnungen unterschiedlicher Staaten der EU bzw. des EWR sind somit praktisch ausgeschlossen.

Im Ergebnis richten sich die Rechte der Aktionäre sowie die Corporate Governance der Masterflex SE als SE mit Sitz in Deutschland nach den Vorschriften der SE-VO, den Normen des SEAG und SEBG, den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des AktG, sowie nach der Satzung der Masterflex SE.

2. *Allgemeine Vorschriften*

a. Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien

Bei der SE wie bei der Aktiengesellschaft lautet das Grundkapital auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Während bei einer Aktiengesellschaft der Mindestnennbetrag des Grundkapitals 50.000 Euro beträgt (§ 7 AktG) muss das gezeichnete Kapital einer SE (hier auch als „Grundkapital“ bezeichnet) mindestens 120.000 Euro betragen (Art. 4 Abs. 2 SE-VO). Das Grundkapital der Masterflex SE wird genauso hoch sein wie das Grundkapital der Masterflex AG im Zeitpunkt der Umwandlung (vgl. § 3 Abs. 6 des Umwandlungsplans). Das Grundkapital der Masterflex AG beträgt zurzeit 8.865.874 Euro und überschreitet damit den Mindestbetrag für das Grundkapital der SE von 120.000 Euro deutlich.

Ebenso wie die Aktien einer Aktiengesellschaft können auch die Aktien einer SE unterschiedlich ausgestaltet sein, wie sich aus der Verweisung des Art. 5 SE-VO auf das mitgliedersstaatliche, bei der Masterflex AG also das deutsche, Recht ergibt. Die Aktien einer SE können folglich als Nennbetragsaktien mit Mindestnennbeträgen oder Stückaktien mit Mindestbetrag auf den anteiligen Betrag am Grundkapital gestaltet werden, und auf den Inhaber oder auf den Namen lauten und vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist möglich. Durch die Umwandlung in eine SE ändert sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Aktien der Masterflex AG nichts. Das Grundkapital der Masterflex SE ist – wie bisher bei der Masterflex AG – in auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilt (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der Masterflex SE sowie Abschnitt IV.2.a dieses Berichts).

b. Sitz

Der Sitz der SE wird ebenso wie der Sitz der Aktiengesellschaft durch die Satzung bestimmt (§ 5 Abs. 1 AktG, Art. 7 SE-VO i.V.m. § 2 SEAG). Der Sitz einer SE muss in der Europäischen Gemeinschaft liegen, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet (Art. 7 S. 1 SE-VO). Für die SE mit Sitz in Deutschland müssen sich zudem Sitz und Hauptverwaltung am

gleichen Ort befinden (§ 2 SEAG, Art. 7 S. 2 SE-VO). Der Sitz einer Aktiengesellschaft und einer SE kann aufgrund der zwingenden Regelung in der Satzung nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden (vgl. für die Aktiengesellschaft §§ 179 ff., 45 AktG; für die SE Art. 8 SE-VO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff. AktG). In der Aktiengesellschaft stellt ein Beschluss der Hauptversammlung zur Sitzverlegung in das Ausland einen Auflösungsbeschluss im Sinne des § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG (Auflösung) dar. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz innerhalb der EU ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen. Für einen solchen Fall ist den Aktionären einer SE mit Sitz in Deutschland bei Verlegung des Sitzes in das Ausland eine angemessene Barabfindung anzubieten (Art. 8 Abs. 5 SE-VO, § 12 SEAG). Vorbild dieser Regelung ist § 29 bzw. § 207 UmwG, welche vergleichbare Regelungen bei einem Formwechsel nach den Vorschriften des UmwG vorsehen.

Sitz und Hauptverwaltung der Masterflex SE werden am bisherigen Standort in Gelsenkirchen verbleiben, eine Verlegung ist nicht beabsichtigt.

c. Mitteilungspflichten

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden für die zukünftige Masterflex SE als börsennotierte SE, wie für die Masterflex AG als börsennotierte Aktiengesellschaft, über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG Anwendung. Insbesondere verlieren Aktionäre, die Mitteilungspflichten nach § 21 WpHG nicht erfüllen, gemäß § 28 WpHG Rechte aus den Aktien.

3. Gründung der Gesellschaft

§§ 23 ff. AktG regeln die Gründung einer Aktiengesellschaft, insbesondere Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister. Bei einer formwechselnden Umwandlung finden darüber hinaus §§ 190 ff. UmwG Anwendung.

Da für die Gründung einer SE grundsätzlich das Recht des Staates gilt, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 SE-VO), und die SE bei Gründung als eine Aktiengesellschaft gilt (vgl. Art. 3 SE-VO), findet auf die Gründung der Masterflex SE grundsätzlich das Gründungsrecht der deutschen Aktiengesellschaft Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung in eine SE die formwechselnde Gesellschaft, vorliegend also die Masterflex AG.

Auch für die SE gelten über die Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO die Regeln des Aktienrechts zur Kapitalaufbringung. Diese Vorschriften werden allerdings bei der Umwandlung in eine SE durch

Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten der Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE, insbesondere die Gründungsmodalitäten, sind unter Abschnitt V. dieses Berichts dargestellt.

4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Die Rechtsverhältnisse zwischen Aktiengesellschaft und Aktionär werden durch § 53a AktG geprägt. Dieser verlangt die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft, soweit für sie die gleichen Voraussetzungen gelten (aktienrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz). Dieser Grundsatz gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ebenso auch für die SE.

Art. 5 SE-VO erklärt Vorschriften des Aktiengesetzes über das Kapital der SE, dessen Erhaltung und dessen Änderungen auch für die SE nach deutschem Recht für anwendbar (insbesondere das Verbot des § 56 AktG über die Zeichnung eigener Aktien und das Verbot der Einlagenrückgewähr des § 57 AktG). Ferner gelten für die SE die deutschen aktienrechtlichen Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zur Verteilung des Gewinns (§ 58 Abs. 4 AktG). Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind – ebenso wie bei der Aktiengesellschaft – nur unter engen Voraussetzungen möglich (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 59 AktG). Die Gewinnverteilung bestimmt sich wie bei der Aktiengesellschaft grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre, wenn die Satzung der SE nicht eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmt (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 60 Abs. 1, 3 AktG). Der Erwerb von eigenen Aktien ist in der SE – wie bei der Aktiengesellschaft – entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig (vgl. Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 71, 71a, 71b, 71c und 71d AktG).

5. Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches / Monistisches System

Für die Aktiengesellschaft ist das sogenannte dualistische System aus einem Vorstand als Leitungsorgan (§§ 76 ff. AktG) und Aufsichtsrat als Überwachungsorgan (§§ 95 ff. AktG) gesetzlich zwingend vorgesehen. Die SE-VO und das SEAG ermöglichen demgegenüber neben dem dualistischen (Art. 39 ff. SE-VO i.V.m. §§ 15 ff. SEAG) auch das sogenannte monistische System, bei dem die Unternehmensführung allein aus einem Verwaltungsrat (sogenanntes Board) besteht (vgl. Art. 43 ff. SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG). Die Satzung der Masterflex SE behält jedoch das in der Masterflex AG verankerte und bewährte dualistische System mit Vorstand und Aufsichtsrat bei (vgl. § 6 der Satzung der Masterflex SE sowie Abschnitt VI.1.e dieses Berichts). Durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE werden sich daher insoweit keine Änderungen ergeben. Der Rechtsformwechsel führt allerdings zu gewissen Änderungen bei den für Vorstand und Aufsichtsrat geltenden Regelungen, da die SE-VO bzw. das SEAG von den aktienrechtlichen Vorschriften zum

Teil abweichende Regelungen enthält, was insbesondere längere Bestellungszeiträume für Vorstand und Aufsichtsrat betrifft.

Im Einzelnen stellen sich die Regelungen für Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt dar:

a. Vorstand

i. Leitung der Gesellschaft

Der Vorstand führt bei der Masterflex SE ebenso wie bei der Masterflex AG die Geschäfte in eigener Verantwortung (s. für die Aktiengesellschaft § 76 Abs. 1 AktG bzw. für die SE Art. 39 Abs. 1 S. 1 SE-VO). Daher ergeben sich betreffend die Leitung der Masterflex SE keine Änderungen gegenüber der Leitung der Masterflex AG.

ii. Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 S. 1 AktG); bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat er aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass er aus einer Person besteht (§ 76 Abs. 2 S. 2 AktG). Bei einer SE mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat das Leitungsorgan ebenfalls aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass es aus einer Person bestehen soll (§ 16 SEAG). Da die Masterflex AG nicht dem MitbestG unterliegt, findet die im Aktiengesetz und im SEAG bzw. SEBG vorgesehene Pflicht zur Bestellung eines Arbeitsdirektors keine Anwendung.

Die Satzung der Masterflex SE wie auch die Satzung der Masterflex AG sehen vorsorglich vor, dass der Vorstand auch aus lediglich einem Mitglied bestehen kann (vgl. § 7 Abs. 1 der Satzung der Masterflex SE sowie § 7 Abs. 1 der Satzung der Masterflex AG). Die gesetzlichen Anforderungen wären aber auch voraussichtlich in der Regel unabhängig von der entsprechenden Regelung erfüllt, da der Vorstand der Masterflex SE aus zwei Personen bestehen soll. Die Bestellung eines Arbeitsdirektors ist wie bislang bei der Masterflex AG auch bei der Masterflex SE nicht erforderlich.

iii. Geschäftsführung

Sowohl für die Aktiengesellschaft wie auch für die SE gilt der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung, wenn Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes regeln. Darüber hinaus gilt für beide Gesellschaftsformen der Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (§ 77 Abs. 1 S. 2 AktG, dieser gilt unmittelbar für die AG und über die

Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO mittelbar auch für die SE). In der SE kann allerdings dem Vorstandsvorsitzenden ein Vetorecht bei Vorstandsentscheidungen gewährt werden. Die Ausübung des Vetorechts hat zur Folge, dass der Vorstandsbeschluss als nicht gefasst gilt. Die Satzung der Masterflex SE sieht ein derartiges Vetorecht des Vorstandsvorsitzenden nicht vor.

iv. Vertretung der Gesellschaft

Der Vorstand vertritt die Aktiengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich; besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt (§ 78 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 S. 1 AktG). Mangels SE-spezifischer Vertretungsregeln in SE-VO oder SEAG gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) und (iii) SE-VO die Regeln des Aktiengesetzes und der danach zulässigen Satzungsregelungen. Die Satzung der Masterflex SE (§ 9 Abs. 1 sowie Abschnitt VI.2 dieses Berichts) sieht vor, dass die Gesellschaft, wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, durch dieses, wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten wird. Da Gleiches schon für die Satzung der Masterflex AG (dort ebenfalls § 9 Abs. 1) galt, ergeben sich insofern keine Abweichungen durch die formwechselnde Umwandlung der Masterflex AG in eine SE.

v. Bestellung und Abberufung des Vorstands / Dauer des Mandats

Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat bei der Aktiengesellschaft auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig (vgl. § 84 Abs. 1 AktG). Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen (§ 84 Abs. 2 AktG). Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (vgl. § 84 Abs. 3 S. 1 AktG).

Auch in der SE werden gemäß Art. 39 Abs. 2 SE-VO die Mitglieder des Leitungsorgans vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Eine einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung ist vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen zulässig (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der Masterflex SE trifft keine abweichenden Regelungen; der Vorstand kann jedoch nunmehr für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren bestellt werden.

Bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstands der SE durch deren Aufsichtsrat gelten die allgemeinen Regeln für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats. Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Bestellung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag (Art. 50 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 S. 1 SE-VO). Hinsichtlich der Abberufung von Vorstandsmitgliedern treffen weder die SE-VO noch das SEAG eine Regelung; es gilt insoweit über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO für die Masterflex SE wie für die Masterflex AG das nationale Aktienrecht über die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Abberufung des Vorstands (§ 84 Abs. 3 AktG) mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag gibt (vgl. Art. 50 Abs. 2 S. 2 SE-VO).

vi. Bezüge der und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE führt grundsätzlich nicht zu Änderungen hinsichtlich der Bezüge der Vorstandsmitglieder, der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder und dem Wettbewerbsverbot der Vorstandsmitglieder. Da SE-VO und SEAG keine entsprechenden Regelungen treffen, gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die bislang auf die Masterflex AG anwendbaren diesbezüglichen Regelungen des Aktiengesetzes (§§ 87 bis 89 AktG) auch für die Masterflex SE.

vii. Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft inhaltlich vergleichbar.

Gemäß § 90 Abs. 1 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat zu berichten über

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist,
- die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, und

- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen, hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 S. 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 S. 3 AktG).

Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Der Aufsichtsrat kann jederzeit über die geschilderten Berichtspflichten hinaus einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 S. 1 AktG). Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts aus wichtigen Anlässen, in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (§ 90 Abs. 3 S. 2 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 S. 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. Das Leitungsorgan, im Fall der Masterflex SE also der Vorstand, unterrichtet das Aufsichtsorgan, bei der Masterflex SE den Aufsichtsrat, mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung teilt das Leitungsorgan dem Aufsichtsorgan rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mit, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Das Aufsichtsorgan kann vom Leitungsorgan jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle erforderlich ist (Art. 41 Abs. 3 SE-VO). Jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsorgans kann vom Leitungsorgan jegliche entsprechende Information, jedoch nur an das Aufsichtsorgan, verlangen (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Das Aufsichtsorgan kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann von allen Informationen, die diesem Organ übermittelt werden, Kenntnis nehmen (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

§ 90 AktG ist im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet. De facto ergeben sich durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat jedoch inhaltlich keine Änderungen. Der zukünftige Vorstand der Masterflex SE ist in vergleichbarem Umfang wie der Vorstand der Masterflex AG gegenüber dem jeweiligen Aufsichtsrat berichtspflichtig.

viii. Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Ebenso wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat der Vorstand einer SE bei Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals die Hauptversammlung einzuberufen sowie bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 92 AktG, bei der SE anwendbar über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

ix. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands haften gemäß den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SE durch eine Verletzung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht, Art. 51 SE-VO. Daher gilt der Haftungsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 Abs. 1 S. 1 AktG) sowie die sogenannte *business judgement rule* (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG) im Hinblick auf die Haftung des Vorstands (vgl. § 93 Abs. 2 AktG), die bereits für den Vorstand der Masterflex AG Anwendung fanden, auch für den Vorstand der SE.

Ferner untersagt die SE-VO dem Vorstand explizit die Weitergabe von Informationen über die Gesellschaft, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft Schaden zufügen können, auch nach Ausscheiden aus seinem Amt, es sei denn, eine Informationsweitergabe ist nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig oder liegt im öffentlichen Interesse (Art. 49 SE-VO); dies entspricht inhaltlich der aktienrechtlichen Regelung in § 93 Abs. 1 S. 3, nach der die Mitglieder des Vorstands über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren haben. Da die Auskunftspflichten in der Hauptversammlung in der SE-VO keine eigene Regelung finden, finden die aktienrechtlichen Regelungen über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO Anwendung; wie auch in der Aktiengesellschaft kann der Vorstand in der SE die Auskunft in der Hauptversammlung nur verweigern, wenn eines der Auskunftsverweigerungsrechte des § 131 Abs. 3 S. 1 AktG vorliegt (zum Auskunftsrecht vgl. Abschnitt IV.5.c.vi dieses Berichts).

Insgesamt ergeben sich hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Vorstands durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE keine wesentlichen Änderungen.

x. Verbot der Einflussnahme

Über Art. 51 SE-VO gilt das Verbot gemäß § 117 AktG, Verwaltungsmitglieder oder leitende Mitarbeiter zu einem der Aktiengesellschaft oder ihren Aktionären schadenden Verhalten zu veranlassen (vgl. § 117 AktG) auch für die SE.

b. Aufsichtsrat

i. Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, die keinen Mitbestimmungsvorschriften unterliegt, muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die durch die Anteilseigner bestimmt werden.

In der SE muss nach Art. 40 Abs. 3 S. 2 SE-VO i.V.m. § 17 Abs. 1 SEAG die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch drei teilbar sein und der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens 21 Mitgliedern bestehen; innerhalb dieses Rahmens wird die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. die Regelung für ihre Festlegung durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt (Art. 40 Abs. 3 SE-VO).

Die Satzung der Masterflex SE sieht die Einrichtung eines Aufsichtsrats vor, der aus drei Mitgliedern besteht, die durch die Anteilseignerseite bestimmt werden.

ii. Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten für eine deutsche SE die aktienrechtlichen Regelungen über das so genannte Statusverfahren, das Anwendung findet, wenn streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (§§ 97, 98, 99 AktG). Für die Einleitung eines Statusverfahrens gibt die formwechselnde Umwandlung der Masterflex AG in die Rechtsform der SE aber keinen Anlass, weil mitbestimmungsrechtliche Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats jedenfalls erst ab einer Mitarbeiterzahl von 500 bestehen, die zurzeit nicht erreicht wird.

iii. Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen dem Aufsichtsrat angehören (vgl. Art. 47 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 100 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus können keine Personen Mitglied des Aufsichtsrats sein, die nach deutschem Recht dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer deutschen Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, oder infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (Art. 47 Abs. 2 SE-VO). Die Verweisung in Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO führt ferner dazu, dass die persönlichen Anforderungen gemäß § 100 Abs. 2 AktG, die für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft gelten, auch auf eine SE mit Sitz in Deutschland Anwendung finden (grundsätzlich nicht mehr als zehn Mandate; kein gesetzlicher Vertreter eines abhängigen Unternehmens; kein gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört; besondere Anforderungen an die Wahl eines ehemaligen Vorstandsmitglieds innerhalb von zwei Jahren nach Ausscheiden, vgl. § 100 Abs. 2 AktG).

Gemäß Art. 47 Abs. 3 SE-VO kann die Satzung der SE besondere Voraussetzungen für die Mitglieder, welche die Aktionäre vertreten, vorsehen. Hiervon hat die Satzung der Masterflex SE dergestalt Gebrauch gemacht, dass Mitglieder des Aufsichtsrats der Masterflex SE bei Bestellung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Demgegenüber endete die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes der Masterflex AG spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder liegt bei der Masterflex SE also höher als bei der Masterflex AG. Im Übrigen ändert sich die Rechtslage betreffend die Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder durch den Formwechsel nicht.

iv. Bestellung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft werden durch die Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Da bei der Masterflex AG keine mitbestimmungsrechtlichen Regelungen Anwendung finden, werden bei der Masterflex AG sämtliche Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE werden grundsätzlich durch die Hauptversammlung bestellt (Art. 40 Abs. 2 S. 1 SE-VO). Die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Bestellung der

Anteilseignervertreter bestimmt der Aufsichtsrat. Die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Dies gilt nicht, soweit betreffend die Vertreter der Arbeitnehmer eine nach Maßgabe des SEBG geschlossene Vereinbarung ein abweichendes Bestellungsverfahren vorsieht oder die gesetzliche Auffanglösung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE anzuwenden ist (vgl. § 36 Abs. 4 SEBG). Dies ist bei der Masterflex SE nicht der Fall.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden weiterhin ausschließlich durch die Hauptversammlung bestimmt. Für die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats ergeben sich durch die Umwandlung in die Masterflex SE damit keinerlei Unterschiede zur bisherigen Regelung.

v. *Amtszeit*

Die Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft können nicht für einen längeren Zeitraum bestellt werden als bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG)). Dagegen werden die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Bei einer SE sind also grundsätzlich längere Amtsperioden zulässig.

Bislang sieht die Satzung der Masterflex AG vor, dass die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 11 Abs. 2 der Satzung der Masterflex AG). Wiederbestellungen sind zulässig (§ 11 Abs. 2 der Satzung der Masterflex AG).

Die Satzung der Masterflex SE sieht (vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats) für eine Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Amtsdauer von sechs Jahren, höchstens jedoch für einen Zeitraum bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung vor, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 11 Abs. 3 der Satzung der Masterflex SE).

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Masterflex SE beschließt, bestellt (§ 11 Abs. 2 der Satzung der Masterflex SE). Wiederbestellungen sind zulässig (vgl. § 11 Abs. 3 der Satzung der

Masterflex SE sowie Abschnitt VI.2.k dieses Berichts). Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats wird daher bei der Masterflex SE gegenüber der Masterflex AG um ein Jahr verlängert.

vi. Abberufung

Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft können grundsätzlich und vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen werden (§ 103 Abs. 1 AktG). Für Arbeitnehmervertreter gelten andere Regeln, die bei der Masterflex AG aber in Ermangelung geltender Mitbestimmungsregeln keine Anwendung finden. Darüber hinaus ist auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied (gleichgültig ob Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter) abzurufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 S. 1 AktG). Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.

Die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE wird unmittelbar weder in der SE-VO noch im SEAG geregelt. Vielmehr kommen über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO grundsätzlich die Vorschriften des Aktienrechts zur Anwendung. Allerdings gelten hinsichtlich der Abberufung von etwaigen Arbeitnehmervertretern nicht mehr die Mitbestimmungsgesetze, sondern – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im Rahmen des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens – folgende Regelungen des SEBG: Inländische Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer SE können auf Vorschlag der Arbeitnehmer abberufen werden (vgl. § 37 Abs. 1 SEBG). Die Hauptversammlung ist an den Vorschlag gebunden (§ 37 Abs. 1 SEBG). Allerdings richtet sich die Abberufung eines von den Arbeitnehmern eines anderen Mitgliedstaates benannten Aufsichtsratsmitglieds nicht nach dem SEBG, sondern – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE – nach den jeweiligen nationalen Vorschriften. Ebenfalls können – wie bei einer Aktiengesellschaft – Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SE weiterhin unter den gesetzlichen Voraussetzungen wie bisher auch durch das Gericht abberufen werden.

Im Ergebnis ergeben sich aufgrund der Umwandlung der Masterflex AG in eine SE im Hinblick auf die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern grundsätzlich keine Änderungen. Die Regelungen für die Abberufung der seitens der Anteilseigner bestellten Aufsichtsratsmitglieder bleiben gleich. Weder in der Masterflex AG noch in der Masterflex SE werden Aufsichtsratsmitglieder durch die Arbeitnehmer bestellt, so dass in beiden Fällen weder Bestellung noch Abberufung in Frage kommt.

vii. Bestellung durch das Gericht

Ob ein Aufsichtsratsmitglied durch ein zuständiges Gericht bestellt werden kann, regelt die SE-VO über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO, so dass die Regeln des Aktiengesetzes auf die SE anwendbar sind. Danach hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Anzahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen (§ 104 Abs. 1 S. 1 AktG), wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ablauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Dreimonatsfrist zu vervollständigen (vgl. § 104 Abs. 2 AktG).

Für die SE gilt gemäß § 17 Abs. 3 SEAG ergänzend, dass auch ein etwaiger SE-Betriebsrat für das Verfahren zur gerichtlichen Bestellung antragsberechtigt ist, der allerdings bei der Masterflex SE nicht eingerichtet wird.

Durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE ergeben sich aufgrund der über die Verweisung fortgeltender Anwendbarkeit deutschen Aktienrechts damit grundsätzlich keine Änderungen.

viii. Inkompatibilität zwischen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in einer deutschen Aktiengesellschaft als auch in einer SE mit dualistischem Führungssystem darf niemand zugleich ein Mitglied des Vorstands und zugleich Mitglied des Aufsichtsrats sein. Der Aufsichtsrat der SE kann jedoch – ebenfalls wie in einer Aktiengesellschaft – eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Vorstands für einen begrenzten Zeitraum, der höchstens ein Jahr betragen darf, abstellen. Während dieser Zeit ruht das Amt der betreffenden Person als Aufsichtsratsmitglied. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit als Vorstandsmitglied ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (vgl. für die SE Art. 39 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 15 SEAG bzw. für die Aktiengesellschaft § 105 Abs. 1 und 2 AktG). Im Übrigen dürfen Personen nicht Mitglied eines Organs der SE sein, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO).

Bei der Umwandlung der Masterflex AG in eine SE ergeben sich insofern keine Änderungen.

ix. Innere Ordnung – Vorsitz und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer nicht mitbestimmten deutschen Aktiengesellschaft hat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Bei der SE erfolgt die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter ebenfalls

durch den Aufsichtsrat, wobei die Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich ist.

In nicht mitbestimmten Aktiengesellschaften kann die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt werden (§ 108 Abs. 2 AktG). Die Satzung der Masterflex AG trifft in § 13 Abs. 3 und 4 hierzu im Wesentlichen die folgenden Regelungen: Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Satzung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreiben. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Auch in der SE kann die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats durch die Satzung bestimmt werden (Art. 50 Abs. 1, 2 SE-VO). Die Bestimmungen in der Satzung der Masterflex SE in § 13 Abs. 3 und 4 hierzu sind wortgleich zu den Bestimmungen der Satzung der Masterflex AG.

Die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE führt insoweit nicht zu Änderungen.

x. Einberufung des Aufsichtsrats

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Einberufung des Aufsichtsrats. Daher kommen über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. (iii) SE-VO die aktienrechtlichen Regelungen vollumfänglich zur Anwendung mit der Folge, dass sich für die Masterflex SE im Vergleich zur Masterflex AG keine Änderungen ergeben.

Gemäß § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden stattzufinden. Kommt der Aufsichtsratsvorsitzende dem nicht nach, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 Abs. 2 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften, wie der Masterflex AG bzw. Masterflex SE, sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten (vgl. § 110 Abs. 3 AktG).

xi. Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

In der deutschen Aktiengesellschaft ist wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrats die Überwachung der Geschäftsführung, § 111 Abs. 1 AktG. Er hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 S. 1 AktG).

Entsprechendes gilt für die SE: Auch hier überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (Art. 40 Abs. 1 S. 1 SE-VO). Gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 3 S. 1 AktG ist der Aufsichtsrat ebenfalls berechtigt, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

Es ergeben sich insofern keine Änderungen aufgrund der Umwandlung der Masterflex AG in eine SE.

Weder die Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft noch die der SE können ihre Aufgaben durch andere Personen – auch nicht durch andere Aufsichtsratsmitglieder – wahrnehmen lassen (§ 111 Abs. 5 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Auch können weder in einer Aktiengesellschaft noch in einer SE Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat übertragen werden (vgl. § 111 Abs. 4 AktG bzw. Art. 40 Abs. 1 S. 2 SE-VO). In der Aktiengesellschaft hat die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (vgl. § 111 Abs. 4 S. 2 AktG). Bei der SE hat die Satzung gemäß Art. 48 Abs. 1 SE-VO oder, wenn der mitgliedersstaatliche Gesetzgeber dies gestattet, der Aufsichtsrat selbst die Arten der Geschäfte festzulegen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der deutsche Gesetzgeber hat eine entsprechende Gestattung erteilt (vgl. Art. 48 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG). Bei der Masterflex AG waren keine genehmigungspflichtigen Geschäfte in der Satzung vorgesehen. Bei der Masterflex SE bedürfen dagegen der Zustimmung des Aufsichtsrats (i) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie der Erwerb von Betrieben oder Betriebsteilen, wenn der Gegenwert vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenzen übersteigt, und (ii) der Abschluss von Unternehmensverträgen.

Anders als bei der Aktiengesellschaft (§ 111 Abs. 4 S. 3 bis 5 AktG) kann die Hauptversammlung einer SE eine nicht erteilte Zustimmung des Aufsichtsrats nicht durch einen Beschluss der Hauptversammlung ersetzen.

Im Übrigen sind über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Vorschriften des Aktiengesetzes anwendbar, so dass sich durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE darüber hinaus keine Änderungen ergeben.

xii. Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 S. 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 AktG). Des Weiteren unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrats – wie auch die des Vorstands – der Verschwiegenheitspflicht (für den Aufsichtsrat ausdrücklich § 116 Satz 2 AktG). Nach denselben aktienrechtlichen Vorschriften richtet sich auch die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats in der SE, da diese Vorschriften über die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO zur Anwendung kommen. Die Verschwiegenheitspflicht richtet sich nach Art. 49 SE-VO. Die Haftung richtet sich in der deutschen Aktiengesellschaft nach § 93 Abs. 2 AktG, ebenso wie in der SE, für die Art. 51 AktG auf § 93 Abs. 2 AktG verweist.

Damit führt die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE zu keinen Änderungen.

xiii. Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

xiv. Vergütung, Verträge, Kreditgewährung

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE.

Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der SE ist – wie bei der Masterflex AG – in der Satzung der Masterflex SE festgeschrieben; die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats bleibt unverändert (vgl. den jeweiligen § 15 der Satzung der Masterflex AG und der Satzung der Masterflex SE sowie Abschnitt VI.2.o dieses Berichts). Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats einer SE gelten – wie auch bei einer Aktiengesellschaft – diese Vergütungsregelungen nicht. Sie erhalten gemäß § 113 Abs. 2 AktG eine Vergütung, die im Belieben der Hauptversammlung steht, die über ihre Entlastung beschließt. Diese Regelung gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Folglich ist die Vergütung des ersten Aufsichtsrats der Masterflex SE durch die Hauptversammlung festzulegen, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Masterflex SE beschließt.

c. Hauptversammlung

i. Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre der Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 S. 1 AktG). Da diese Regelungen mangels Regelung in SE-VO oder SEAG über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 53 SE-VO auch für die SE gelten, ergeben sich insofern durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE keine Änderungen.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG, für die SE i.V.m. Art. 52 Abs. 2 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber quasi satzungsändernden Charakter haben und wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen (sog. Holzmüller-Maßnahmen). Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz wohl auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 Abs. 2 SE-VO), so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE ergeben.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel). Ebenso bedarf der Abschluss von Unternehmensverträgen in der Aktiengesellschaft und der SE der Zustimmung der Hauptversammlung. Für die Aktiengesellschaft ergibt sich dies aus § 291 Abs. 1 S. 1 AktG; für die SE aus Art. 52 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 291 Abs. 1 S. 1 AktG.

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere auch die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO).

ii. Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Die o.g. aktienrechtlichen Regelungen finden über die Sachnormverweise der Art. 52, 53 SEVO grundsätzlich uneingeschränkt auch Anwendung auf die SE. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs Monate (und nicht acht Monate wie bei der Aktiengesellschaft, vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Dies ist in §§ 16 Abs. 1, 22 Abs. 1 des Satzung der Masterflex SE klarstellend festgehalten.

iii. Einberufung der Hauptversammlung

In der SE kann die Hauptversammlung jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Auch für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung sowie für das Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 53 SE-VO, zu den Mehrheiten im Rahmen der Abstimmung siehe unten Abschnitt IV.5.c.ix). Allerdings tritt die Hauptversammlung der SE mindestens einmal im Jahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen (Art. 54 Abs. 1 SE-VO), während die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten ist (vgl. § 175 Abs. 1 S. 2 AktG).

iv. Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und

dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 S. 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 S. 1 AktG).

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE können von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Wird die Hauptversammlung nicht rechtzeitig bzw. nicht spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der in Absatz 1 genannte Antrag gestellt worden ist, abgehalten, so kann das Gericht auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 S. 3, 142 Abs. 2 S. 2 AktG setzt bei der SE der Antrag keine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor der Hauptversammlung voraus. Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, wenn sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich für die SE mit Sitz in Deutschland nach dem SEAG (vgl. Art. 56 S. 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG).

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und das SEAG mit Ausnahme der fehlenden Mindestbesitzzeit im Wesentlichen die deutschen aktienrechtlichen Regelungen, so dass sich insofern durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE grundsätzlich nichts ändert.

v. Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Betreffend die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist die SE-VO über die Sachnormverweisungen der Art. 53, 54 Abs. 2 sowie über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO auf die Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE keine Änderungen. Damit gelten insbesondere auch die Regelungen über die Beschränkung des Rederechts fort (vgl. auch den folgenden Abschnitt).

vi. Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte bedürfen Aktionäre einer Aktiengesellschaft ausreichender Informationen über die Gesellschaft. Grundlage für diese Informationen sind in erster Linie der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Daneben hat gemäß § 131 AktG jeder Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Auskunftsrecht ist zwingendes Recht und kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 5 AktG). Nur in den in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Fällen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht steht dem Vorstand zum Beispiel dann zu, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Das Recht auf hinreichende Information steht auch den Aktionären einer SE zu. Die vorgenannten Vorschriften des Aktienrechts finden über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch auf die SE Anwendung.

Die Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre der Masterflex AG werden damit durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE nicht berührt.

vii. Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 S. 1 AktG).

Dieses Recht steht grundsätzlich auch der Hauptversammlung der SE zu (vgl. Art. 53 SE-VO i.V.m. § 129 Abs. 1 AktG; zu Beschlussmehrheiten in der SE für Beschlüsse, die einer Drei-Viertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, siehe unten Abschnitt IV.5.c.ix dieses Berichts).

viii. Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse festlegen (§ 133 Abs. 1 AktG).

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO, das Aktiengesetz oder andere auf die Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland anwendbare Gesetze nicht eine größere Mehrheit vorschreiben (Art. 57 SE-VO). Der Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung bleibt damit von der Umwandlung der Masterflex AG in eine SE unberührt.

ix. Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse der Aktiengesellschaft werden mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit beschlossen (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 S. 2 AktG). Auch weitere Kapitalmehrheiten stehen nicht zur Determination des Satzungsgebers, etwa nach §§ 52 Abs. 5 S. 3, 179a Abs. 1 S. 2, 182 Abs. 1 S. 2, 186 Abs. 3 S. 3, 293 Abs. 1 S. 3 AktG oder § 65 Abs. 1 S. 2 UmwG. Nach der Satzung der Masterflex AG sind keine besonderen Kapital- oder Stimmmehrheiten für satzungsändernde Beschlüsse erforderlich (§ 18 Abs. 3 der Satzung der Masterflex AG), so dass es abgesehen von den genannten Ausnahmen bei der einfachen Mehrheit der Stimmen und des Kapitals bleibt.

Die SE-VO und das SEAG sehen vom AktG abweichende Mehrheiten und Erfordernisse vor:

Satzungsänderungen einer SE bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Diejenigen Satzungsänderungen, die nach dem AktG bereits einer Kapitalmehrheit von drei Vierteln bedürfen, sollen auch auf die Mehrheitserfordernisse in der SE durchschlagen. Teilweise wird angenommen, dass für Satzungsänderungen in der SE eine Mehrheit von drei Vierteln des präsenten Kapitals erforderlich ist, die wohl herrschende Meinung geht mit Blick auf den Wortlaut der SE-VO davon aus, dass nur ein höheres Stimmquorum (statt eines Kapitalquorums) gefordert werden kann, und deswegen drei Viertel der vorhandenen Stimmen erforderlich sind.

Soweit für Beschlüsse gesetzlich ein höheres Quorum zwingend vorgesehen ist, kann davon auch in der SE in der Satzung nicht abgewichen werden. Dies gilt insbesondere für die Änderung des Unternehmensgegenstands (Art. 59 Abs. 1 SE-VO), der Beschlussfassung über die Sitzverlegung in

einen anderen Mitgliedsstaat (Art. 8 Abs. 6 SE-VO) sowie die oben benannten nach deutschem Recht determinierten Mindestquoten.

Bei satzungsändernden Beschlüssen anderer Art kann die Satzung der SE jedoch eine Absenkung der erforderlichen Mehrheit vorsehen (vgl. Abschnitt IV.5.c.ix dieses Berichts). Erfolgt für satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung eine Absenkung auf die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sieht § 51 S. 1 SEAG vor, dass bei einem solchen Beschluss mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten sein muss. Dies gilt nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Sitzverlegung sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 S. 2 SEAG), s.o.

Die Rechtslage betreffend satzungsändernder Beschlüsse der Masterflex SE ändert sich gegenüber der Masterflex AG also dergestalt, dass satzungsändernde Beschlüsse nur dann mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen werden können, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen präsent ist. Bei niedrigerer Präsenz ist die regelmäßig durch die SE-VO vorgesehene zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

x. Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften über die Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) kommen für die SE über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. die Sachnormverweisung des Art. 52 SE-VO zur Anwendung; insofern ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE.

xi. Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Gesamtverweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE insoweit nicht zu Änderungen.

6. Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses ist gemäß Art. 61 SE-VO das Recht für eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbar. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktienrechts bzw. Handelsgesetzbuchs über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 SE-

VO, so dass sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE ergeben.

7. *Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung*

Für die SE gelten hinsichtlich Kapitalmaßnahmen grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen. Entsprechend den bereits dargestellten Grundsätzen über satzungsändernde Beschlüsse müssen allerdings die dort genannten Mindestquoten erfüllt sein. Insbesondere ist bei der Masterflex SE die Fassung eines Beschlusses über eine Kapitalerhöhung nur dann mit einfacher Mehrheit der Stimmen zulässig, wenn eine Präsenz von der Hälfte der vorhandenen Stimmen besteht. Maßnahmen, die nach dem Aktiengesetz unabdingbar höhere Quoren erfordert haben, bedürfen dieser auch weiterhin.

8. *Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung (Allgemein)*

In der Masterflex AG als Aktiengesellschaft bedarf eine Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre in Form eines Sonderbeschlusses mit einer einfachen Kapitalmehrheit und einer einfachen Stimmmehrheit (§ 179 Abs. 3 S. 2 AktG i.V.m. § 18 Abs. 3 der Satzung der Masterflex AG).

In der SE erfordert bei Bestehen mehrerer Gattungen von Aktien jeder Beschluss der Hauptversammlung noch eine gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Dabei gelten dieselben Beschlussmehrheiten, die auch für den Beschluss gelten, der die spezifischen Rechte der jeweiligen Aktiengattung berührt, d.h. nachteilig beeinträchtigt (Art. 60 Abs. 2 SE-VO).

Insofern ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE, zumal die Masterflex AG derzeit auch nur eine Aktiengattung besitzt.

9. *Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen Jahresabschlusses / Sonderprüfung*

a. *Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen*

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Beschlussanfechtung bzw. materiellen Beschlusskontrolle. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 5 SE-VO kommen die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des Aktiengesetzes (§§ 241 ff. AktG) zur Anwendung. Daher besteht insoweit kein Unterschied zwischen der Rechtsform der AG und der SE.

b. Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Betreffend die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kommen über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 5 SE-VO die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 250 ff. AktG) zur Anwendung

c. Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Die Regelungen betreffend die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ändern sich durch die Umwandlung nicht, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO weiterhin zur Anwendung kommen.

d. Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung.

10. *Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft*

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO), so dass sich insofern durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE nichts ändert.

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft gilt ein Sitzverlegungsbeschluss in einen anderen Mitgliedstaat jedoch bei der SE nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 SE-VO die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat erlaubt. Die Sitzverlegung bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 S. 1 SEAG).

11. *Verbundene Unternehmen*

Das deutsche Konzernrecht ist auf die SE anwendbar. Dies gilt nach herrschender Meinung auch für eine abhängige SE. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von

Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also – mit der herrschenden Meinung – keine Änderungen durch die Umwandlung in eine SE.

12. Gerichtliche Auflösung

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung bei Aktiengesellschaften (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass sich insofern durch die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE nichts ändert.

13. Straf- und Bußgeldvorschriften

Da die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) auch für die SE gelten (§ 53 SEAG bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO), ergeben sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung.

V. Durchführung der Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE

1. Aufstellung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE einen Umwandlungsplan zu erstellen. Die SE-VO enthält keine inhaltlichen Anforderungen an den Umwandlungsplan (vgl. Art. 37 SE-VO). Soweit Art. 37 Abs. 4 SE-VO Anforderungen an die Ausführungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten stellt, beziehen diese sich auf den vom Vorstand zu erstellenden Umwandlungsbericht.

Vorliegend hat der Vorstand als Richtlinie für den Inhalt des Umwandlungsplans die Vorgaben des Art. 20 SE-VO zum Verschmelzungsplan herangezogen, soweit diese nicht auf die Besonderheiten der Verschmelzung zugeschnitten sind. Danach muss der Umwandlungsplan Bestimmungen zur Firma und zum Sitz, zur Satzung, zu Sonderrechten und Sondervorteilen sowie Ausführungen zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer enthalten.

Der vom Vorstand erstellte Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der Masterflex SE ist dieser Dokumentation beigelegt und wird in Abschnitt VI dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

Am 2. Mai 2012 hat der Vorstand den endgültigen Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der Masterflex SE) in seiner endgültigen Fassung beschlossen. In seiner Sitzung am selben Tag hat der Aufsichtsrat beschlossen, den Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der Masterflex SE) in der vom Vorstand beschlossenen Fassung der ordentlichen Hauptversammlung der Masterflex AG am

19. Juni 2012 zur Zustimmung vorzulegen. Der Umwandlungsplan wurde am 3. Mai 2012 notariell beurkundet.

Der Umwandlungsplan, die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers sowie dieser Umwandlungsbericht sind ab Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2012 der Masterflex AG auf der Website der Masterflex AG www.masterflex.de zugänglich. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift kostenlos übermittelt.

2. Umwandlungsprüfung

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten.

Da die Masterflex AG als Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft, nämlich in eine SE, umgewandelt wird, ist ein Gründungsbericht nicht zu erstatten. In Anwendung des Rechtsgedankens des § 75 Abs. 2 UmwG, wonach bei einer Verschmelzung Gründungsbericht und Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist, ist ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich, wenn der Formwechsel zwischen Kapitalgesellschaften stattfindet. Da sowohl Masterflex AG als auch Masterflex SE Kapitalgesellschaften sind, kann und wird von einem Umwandlungsbericht abgesehen.

Erforderlich ist dagegen die Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Masterflex SE (vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 1 AktG).

Dagegen ist gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige (Umwandlungsprüfer) vor Beschluss der Hauptversammlung der Masterflex AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (sog. Werthaltigkeitsprüfung).

Zur Vorbereitung der Umwandlung hat der Vorstand der Masterflex AG dafür mit Schreiben vom 12. März 2012 beim zuständigen Landgericht Dortmund die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. § 10 UmwG beantragt. Der Vorstand der Masterflex AG hat darin die Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn Frank Wettstein, WP, StB, Saarlandstraße 23, D-44139 Dortmund („RölfsPartner“ oder „Umwandlungsprüfer“) zur Bestellung als Umwandlungsprüfer vorgeschlagen.

Mit Beschluss vom 14. März 2012 hat das Landgericht Dortmund RölfsPartner zum unabhängigen Sachverständigen bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 22.03.2012 mit seiner Prüfung begonnen. Er hat am 27.04.2012 die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung ist als **Anlage 1** zu diesem Bericht wiedergegeben. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Masterflex AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Nicht erforderlich ist im Übrigen eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG insoweit ebenfalls gilt. Im Übrigen erlischt die Masterflex AG nicht durch die Umwandlung; sie ändert nur ihre Rechtsform (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO).

3. Hauptversammlung der Masterflex AG

Der Umwandlungsplan und die Satzung der Masterflex SE bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der Masterflex AG (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Masterflex AG legen daher der ordentlichen Hauptversammlung der Masterflex AG am 19. Juni 2012 den Umwandlungsplan mit der Satzung der Masterflex SE unter Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung vor.

4. Durchführung des Verfahrens zur Arbeitnehmerbeteiligung in der Masterflex SE

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Masterflex AG über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens war im Zusammenhang mit der Umwandlung der Masterflex AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Masterflex SE durchzuführen. Das Verfahren wurde am 18. April 2012 durch einstimmig erklärten Abbruch des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 2. Alt. SEBG beendet, nachdem die Masterflex AG sich verpflichtet hat, nach Vollzug der Umwandlung eine Gesamtzusage abzugeben. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in § 6 des Umwandlungsplans beschrieben und werden in Abschnitt V.4 dieses Berichts erläutert.

5. *Eintragung der Umwandlung zur Masterflex SE*

Nach Zustimmung der Hauptversammlung der Masterflex AG sowie aufgrund der erfolgten Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens kann die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister der Masterflex AG in Gelsenkirchen angemeldet werden und die Eintragung stattfinden. Mit Eintragung im Handelsregister wird der Formwechsel der Masterflex AG in die Masterflex SE wirksam.

a. Anmeldung und Eintragung im Handelsregister der Masterflex AG

Die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister ist durch das Vertretungsorgan der formwechselnden Masterflex AG, also durch den Vorstand, vorzunehmen (vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 1 UmwG). Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (so genannte Negativerklärung, vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sog. Registersperre).

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der Masterflex AG kann ein Unbedenklichkeitsverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der Masterflex AG überwunden werden, wenn die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung der von der Masterflex AG darzulegenden wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber vorrangig erscheinen (vgl. § 16 Abs. 3 S. 2 UmwG).

Erforderlich ist weiterhin, dass das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer abgeschlossen ist. Dies ist der Fall, da auch der Abbruch des Verfahrens einen Abschluss darstellt.

Die Satzung der zukünftigen Masterflex SE darf zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Da das Verfahren durch Abbruch beendet wurde, kann kein Widerspruch bestehen. Die Satzung der Masterflex SE steht darüber hinaus auch nicht in Widerspruch zu der den Arbeitnehmern gewährten Gesamtzusage, zu deren Gewährung sich die Masterflex AG mit Wirkung für die aus der

Umwandlung hervorgehende Masterflex SE im Zusammenhang mit der Beendigung des Beteiligungsverfahrens verpflichtet hat.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung im Handelsregister am Sitz der Masterflex AG einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die Masterflex AG erlischt nicht als Gesellschaft, sondern sie ändert nur ihre Rechtsform.

b. Konstituierung des ersten Aufsichtsrats der zukünftigen Masterflex SE und Bestellung des ersten Vorstands

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Masterflex AG. Die Mitglieder des Vorstands der Masterflex SE sind durch den ersten Aufsichtsrat der Masterflex SE zu bestellen (vgl. Art. 39 Abs. 2 S. 1 SE-VO), und zwar bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung.

Die drei Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden in der Satzung der Masterflex SE bestellt (vgl. Art. 40 Abs. 2 S. 2 SE-VO und § 11 Abs. 2 der Satzung der Masterflex SE). Da sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Anteilseignerseite bestellt werden, ist die Durchführung eines Verfahrens zur Bestellung von Mitgliedern der Arbeitnehmerseite entbehrlich.

Der durch die Satzung der Masterflex SE bestellte Aufsichtsrat wird sich vor Anmeldung der Umwandlung konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden wählen und die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

VI. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der Masterflex SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer

1. Erläuterung des Umwandlungsplans

Soweit im Folgenden in den Überschriften auf Paragraphen (§) Bezug genommen wird, bezeichnen diese die jeweiligen Abschnitte des Umwandlungsplans.

a. § 1 - Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE

Gemäß § 1 des Umwandlungsplans wird die Masterflex AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 1 der SE-VO in eine SE umgewandelt. Die Masterflex AG hat seit mehr als zwei Jahren mehrere Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen, unter anderem die Masterflex Technical Hoses Ltd. mit Sitz und Geschäftsanschrift in Prince of Wales Business Park, Vulcan Street, Oldham OL14 4ER, UK, Registernummer 3136801, deren sämtliche Anteile die Masterflex AG seit dem 12. März 1996 hält. Die Voraussetzung für eine Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO ist damit erfüllt. Die Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung der Masterflex SE als neue juristische Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Masterflex AG besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

b. § 2 - Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Masterflex AG wirksam. Hierfür sind sämtliche Voraussetzungen erfolgt. Insbesondere sind die Verhandlungen mit dem Besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossen (s. Abschnitt V.4).

c. § 3 - Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Masterflex SE, Barabfindung

§ 3 des Umwandlungsplans bestimmt Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Masterflex SE und stellt klar, dass ein Angebot zur Barabfindung nicht abzugeben ist. Die Masterflex AG firmiert zukünftig unter Masterflex SE. Die Änderung der Firma ist zwingend, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SEVO). Sitz der Gesellschaft ist unverändert Gelsenkirchen, Deutschland; dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.

§ 3 Abs. 3 bis Abs. 5 stellt das derzeitige Grundkapital der Masterflex AG dar. § 3 Abs. 6 des Umwandlungsplans sieht vor, dass das Grundkapital der Masterflex AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit EUR 8.865.874) zum Grundkapital der Masterflex SE wird. Die Aktionäre der Masterflex AG werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an dem Grundkapital der Masterflex SE beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Masterflex AG sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

Da die Masterflex AG keine effektiven Aktienstücke ausgegeben hat, ist eine Kraftloserklärung gemäß § 73 Abs. 1 AktG wegen eintretender Unrichtigkeit des Inhalts entbehrlich. Die Gesellschaft

beabsichtigt, von ihrer Berechtigung gemäß §5 Abs. 1 der Satzung der Masterflex SE Gebrauch zu machen, und die Aktien der Masterflex SE ausschließlich in Globalurkunden zu verbriefen.

§ 3 Abs. 7 des Umwandlungsplans regelt, dass die Masterflex SE die in Anlage zum Umwandlungsplan beigefügte Satzung erhält; diese ist Bestandteil des Umwandlungsplans. Die Satzung wird im Einzelnen unter Abschnitt VI.2 dieses Berichts erläutert.

§ 3 Abs. 7 bestimmt ferner, dass das Grundkapital der Masterflex SE dem Grundkapital der Masterflex AG (§ 4 Abs. 1 der Satzung der Masterflex AG) im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE entspricht. Weiter wird geregelt, dass das genehmigte Kapital der Masterflex SE (§ 4 Abs. 5 der Satzung der Masterflex SE) dem im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung vorhandenen genehmigten Kapital der Masterflex AG (§ 4 Abs. 5 der Satzung der Masterflex AG) entspricht.

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der Masterflex SE zum Grundkapital sowie dem genehmigten und bedingten Kapital vornehmen zu können, wird der Aufsichtsrat der Masterflex SE gemäß § 3 Abs. 7 des Umwandlungsplans ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige vor Eintragung der Umwandlung sich ergebende Änderungen hinsichtlich der Beträge und Einteilung der Kapitalia in der Fassung der beiliegenden Satzung der Masterflex SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Masterflex AG vorzunehmen.

§ 3 Abs. 9 des Umwandlungsplans regelt, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung anzubieten ist, da eine solche gesetzlich nicht vorgesehen ist.

d. § 4 – Sonderrechte und Sondervorteile

§ 4 stellt vorsorglich klar, dass weder Aktionäre oder Inhaber anderer Wertpapiere über Sonderrechte verfügen und daher auch im Zuge der Umwandlung keine Sonderrechte gewährt wurden. Auch wurden Personen gemäß Art. 20 Abs. 1 S. 1 lit. g) keine besonderen Vorteile gewährt. Bei den gesetzlich adressierten Personen es sich um die Sachverständigen, die den Verschmelzungsplan (bzw. vorliegend den Umwandlungsplan) prüfen, und die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane. Zwar werden die Mitglieder des Aufsichtsrats der Masterflex AG auch zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Masterflex SE bestellt, und vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats ist davon auszugehen, dass auch die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Masterflex AG zu Mitgliedern des Vorstands der Masterflex SE bestellt werden; dabei handelt es sich allerdings nicht um Sondervorteile, sondern lediglich um beabsichtigte Fortsetzungen des bisherigen Verhältnisses, die im Fall der Bestellung des Vorstands ohne Beschluss des Aufsichtsrats keine

Verbindlichkeit entfalten und schließlich auch an anderer Stelle des Umwandlungsplans benannt werden.

e. § 5 – Organe der Masterflex SE

Unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Masterflex SE, ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Masterflex AG zu Vorständen der Masterflex SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Masterflex AG sind Herr Dr. Andreas Bastin und Herr Mark Becks.

Die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats der Masterflex AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Masterflex AG sollen nach Umwandlung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der Masterflex SE als Mitglieder des Aufsichtsrats der Masterflex SE bestellt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind die Herren Dipl.-Ing. Friedrich Wilhelm Bischooping, Dipl.-Kfm. Georg van Hall und Dipl.-Kfm. Axel Klomp.

f. § 6 – Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Masterflex SE

§ 6 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Verfahren, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß der Bestimmungen des SEBG und den jeweiligen die SE-RL bzw. die SE-VO umsetzenden nationalen Gesetzen in den übrigen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR, in denen Arbeitnehmer der Masterflex-Gruppe beschäftigt sind, abgeschlossen wurde.

§ 6 Abs. 1 des Umwandlungsplans erläutert die wesentlichen Grundsätze des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer. Danach ist im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der Masterflex AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Masterflex SE nach den Bestimmungen des SEBG durchzuführen. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und damit für das Wirksamwerden der Umwandlung der Masterflex AG in eine SE. Ziel eines solchen Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 SEBG, insbesondere also über die Fragen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Europäischen Gesellschaft und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrates oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der Gesellschaft zu vereinbarenden Weise. Für den Fall, dass das Verhandlungsverfahren nicht mit einer Vereinbarung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer, einschließlich der Rechte zur Unterrichtung und Anhörung, zwischen der Unternehmensleitung und

den Vertretern der Arbeitnehmer abgeschlossen wird, sieht das SEBG Auffangregelungen hinsichtlich der Mitbestimmung und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vor. § 6 Abs. 2 trifft nähere Erläuterungen zum Verfahren, das bei der Masterflex AG bereits Abschluss gefunden hat. Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ist geprägt vom Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 SEBG). Des Weiteren werden die gesetzlichen Definitionen der Beteiligungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer in der SE erläutert, einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch welche die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Insoweit wird auf die Ausführungen in § 6 Abs. 2 des Umwandlungsplans verwiesen.

In § 6 Abs. 3 wird die Einleitung des Verfahrens nach dem SEBG beschrieben. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch ein Informationsschreiben der Geschäftsleitung der umzuwandelnden Gesellschaft an die Arbeitnehmer bzw. deren Vertretungen. Da bei der Masterflex AG keine Vertretung der Arbeitnehmer besteht, entfiel die Informationspflicht dahingehend. Die Arbeitnehmer wurden durch Schreiben in Form eines Aushangs am 6. Februar 2012 informiert. Des Weiteren stellt § 6 Abs. 3 die Inhalte des Informationsschreibens an die Arbeitnehmer näher dar. Dieses entsprach den Anforderungen des § 4 SEBG, und beinhaltete demgemäß insbesondere (a) die Identität und Struktur der Masterflex AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (b) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (c) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (d) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Unterrichtung Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen. Zusammen mit der genannten Information forderte der Vorstand der Masterflex AG die Arbeitnehmer der Masterflex AG auf, ein besonderes Verhandlungsgremium mit dem Ziel zu bilden, die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE mit dem Vorstand zu verhandeln und in einer gemeinsamen Vereinbarung festzulegen.

§ 6 Abs. 4 stellt die Grundsätze der Regelungen des besonderen Verhandlungsgremiums dar, insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an die Bildung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums im allgemeinen, sowie die Bildung und Zusammensetzung des bei der Masterflex AG konkret gebildeten besonderen Verhandlungsgremiums.

Die Bildung und die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 bis 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im besonderen

Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Danach erhält jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der Masterflex-Gruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium. Die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer erhöht sich jeweils um 1, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der umzuwandelnden Gesellschaft übersteigt.

Die Masterflex-Gruppe beschäftigte zum Zeitpunkt der Offenlegung des Umwandlungsplans eine Gesamtanzahl von 461 Arbeitnehmern. Hiervon waren 370 in Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschäftigt. Gemäß diesen Vorgaben und auf Basis der Arbeitnehmeranzahlen in den jeweiligen Mitgliedstaaten zum Tag der Offenlegung des Umwandlungsplans entfielen auf die Mitgliedstaaten für das besondere Verhandlungsgremium insgesamt 13 Sitze wie folgt:

Land	Anzahl Arbeitnehmer	Anteil an Gesamtanzahl (gerundet)	Delegierte im BVG
Deutschland	329	88,9 %	9
Frankreich	9	2,4 %	1
Großbritannien	10	2,7 %	1
Schweden	2	0,5 %	1
Tschechische Republik	20	5,4 %	1

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Die Wahl bzw. die Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des BVG liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und, soweit gegeben, ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder die Wahl durch ein Wahlgremium (§ 8 SEBG).

Bei der Masterflex AG und ihren deutschen Tochtergesellschaften fand auf die Wahl deutsches Recht Anwendung. Nach deutschem Recht ist zwar grundsätzlich die Wahl durch ein Wahlgremium vorgesehen. Da aber bei der Masterflex AG und ihren deutschen Tochtergesellschaften keine Arbeitnehmervertretung besteht, wählten gemäß § 8 Abs. 7 SEBG die Arbeitnehmer die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in geheimer und unmittelbarer Wahl.

Die Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt, der in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt wird, zu der die inländische Konzernleitung, Unternehmensleitung oder Betriebsleitung einlädt. Bei der Masterflex AG fand die Wahl des Wahlvorstands am 20. Januar 2012 statt.

Da in den Betrieben der Masterflex AG keine Gewerkschaften vertreten waren und sind, waren keine Vertreter von Gewerkschaften in das BVG zu entsenden.

§ 6 Abs. 5 und 6 schildern die Konstituierung und die Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG hatten die Arbeitnehmer bzw. ihre Arbeitnehmervertretungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten 10 Wochen ab Erhalt der Information durch den Vorstand der Masterflex AG Zeit, die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß den jeweils anzuwendenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-RL bzw. der SE-VO zu wählen. Bis zum 29. Februar 2012, also innerhalb der 10-wöchigen Frist des § 11 Abs. 1 S. 1 SEBG, lagen dem Vorstand der Masterflex AG sämtliche Ergebnisse der in den betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführten Wahlen zur Entsendung von Mitgliedern in das besondere Verhandlungsgremium vor. Mit Schreiben vom 7. März 2012 lud der Vorstand der Masterflex AG daraufhin die jeweiligen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierenden Sitzung am 18. April 2012 in Düsseldorf ein. Anschließend wurden die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Masterflex AG und dem besonderen Verhandlungsgremium mit dem Ziel aufgenommen, eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE gemäß Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 SE-RL i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 21 SEBG zu treffen.

Die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der umzuwandelnden Gesellschaft und dem besonderen Verhandlungsgremium beziehen sich auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Bei der Masterflex AG war über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln. Dies ist darauf gerichtet, eine Vereinbarung zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem besonderen Verhandlungsgremium abzuschließen, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Gesellschaft gewährleistet. Die Anforderungen an eine Beschlussfassung sind in

§ 6 Abs. 8 dargestellt. Sollte der Abschluss einer Vereinbarung im Widerspruch zur Satzung der Gesellschaft stehen, so ist die Satzung anzupassen, wie in § 6 Abs. 7 näher dargelegt; dies ist bei der Masterflex SE aber nicht der Fall. Wenn keine Vereinbarung zustande kommt, so findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung, deren Inhalte in § 6 Abs. 9 und 10 dargestellt sind.

Der Ablauf des Verhandlungsverfahrens zwischen dem Vorstand der Masterflex AG und dem besonderen Verhandlungsgremium ist in § 6 Abs. 11 widergegeben. Die Konstituierung und erste Sitzung des BVG fand am 18. April 2012 statt. Die Masterflex AG hat sich in der Sitzung verpflichtet, nach Vollzug der Umwandlung in die Masterflex SE eine Gesamtzusage abzugeben, deren Ziel ist, die im SEBG enthaltenen Rechte eines SE-Betriebsrats auf alle Mitarbeiter der SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu erstrecken. Gegenstand der Gesamtzusage wird insbesondere eine Verpflichtung der künftigen Masterflex SE zur Information der Mitarbeiter der Masterflex SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE sein, die durch eine mindestens zweimal im Kalenderjahr stattfindende Betriebsversammlung gewährleistet wird. Des weiteren wird die Masterflex SE im Rahmen der Gesamtzusage verpflichtet werden, die Arbeitnehmer über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, rechtzeitig zu unterrichten und Gelegenheit zur Fragestellung zu geben. Die Zusage hat folgenden Inhalt:

„Gesamtzusage der Masterflex SE an alle Mitarbeiter der Masterflex SE sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen

I.

Mit dieser Gesamtzusage werden die im SEBG enthaltenen Rechte eines SE-Betriebsrates auf alle Mitarbeiter der SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen erstreckt. Der Bildung eines SE-Betriebsrates bedarf es daher aus Sicht des bVG nicht. Sollte in der Zukunft ein anderslautender Beschluss eines bVG erfolgen und es zu der Bildung eines SE-Betriebsrates kommen, ist diese Gesamtzusage hinfällig.

Die Leitung der SE oder die von ihr beauftragten Personen werden die Mitarbeiter der SE sowie aller mit ihr verbundenen Unternehmen mindestens zweimal im Kalenderjahr, darunter einmal nach Feststellung des Jahresabschlusses, in einer Betriebsversammlung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE unterrichten und Gelegenheit zu Fragestellungen geben.

Hierzu wird sie den Mitarbeitern rechtzeitig Gelegenheit zur Einsichtnahme in die dieser Information zugrunde liegenden Unterlagen gewähren. Zu diesen Unterlagen gehören insbesondere

1. die Geschäftsberichte, sowie der
2. Kopien aller Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden.

Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere

1. die Struktur der SE sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage;
2. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage;
3. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung;
4. Investitionen (Investitionsprogramme);
5. grundlegende Änderungen der Organisation;
6. die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren;
7. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion;
8. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
9. die Einschränkung, Stilllegung oder der Verkauf von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
10. Massenentlassungen.

II.

Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wird die Leitung der SE oder die von ihr beauftragten Personen die Mitarbeiter der SE sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen rechtzeitig unterrichten und Gelegenheit zu Fragestellungen geben. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

1. die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
2. die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
3. Massenentlassungen.

Hierzu wird sie den Mitarbeitern rechtzeitig Gelegenheit zur Einsichtnahme in die dieser Information zugrunde liegenden Unterlagen gewähren. "

Vor dem Hintergrund dieser Gesamtzusage haben die Mitglieder des BVG einstimmig und mit allen Stimmen beschlossen, die Verhandlungen gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 2. Alt. SEBG abzuschließen

(„Abbruch“), da das SEBG eine entsprechend lautende Vereinbarung nicht zulässt und nur über die Beendigung gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 2. Alt. SEBG die Gesamtzusage Wirkung entfalten konnte. Der darüber hinausgehenden Bildung eines SE-Betriebsrats bedurfte es aus Sicht des BVG angesichts der direkt an die Arbeitnehmer gerichteten Informationspflichten der Masterflex SE nicht.

Eine Repräsentierung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen, da dies weder bislang galt, noch bei Geltung der gesetzlichen Auffanglösung einträte.

Da bei der Masterflex AG zurzeit weder unternehmerische noch betriebliche Mitbestimmung besteht, ändert sich infolge der Beendigung der Verhandlungen die Situation der Mitarbeiter insoweit nicht.

g. § 7 – Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

§ 7 stellt die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen dar. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Masterflex AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Masterflex-Gruppe mit den betreffenden Gruppengesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Masterflex AG werden mit der Masterflex SE unverändert fortgeführt. Anwendbare individualrechtliche und kollektivrechtliche Vereinbarungen, insbesondere Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge, gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung fort. Ebenso hat die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE mit Ausnahme des unter lit. f) beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf Arbeitnehmervertretungen in der Masterflex AG und den Gesellschaften der Masterflex-Gruppe; soweit solche Vertretungen bestehen, bleiben diese unverändert erhalten. Aufgrund der Umwandlung sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

h. § 8 – Abschlussprüfer

§ 8 benennt die für das erste Geschäftsjahr der Masterflex SE zu bestellenden Abschlussprüfer.

2. Erläuterung der Satzung der Masterflex SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die Masterflex AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der Masterflex AG wird durch eine neue Satzung der Masterflex SE ersetzt. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung der Masterflex AG zustimmen muss. Der vorliegende Satzungsentwurf für die Masterflex SE basiert auf der bestehenden Satzung der Masterflex AG. Dabei konnten die Bestimmungen der derzeitigen Satzung der Masterflex AG weitgehend für die Satzung der künftigen Masterflex SE übernommen werden, da im

Kernbereich die für die Satzung der Masterflex SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen.

Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die Masterflex SE wie folgt erläutert (Paragrafen bezeichnen den jeweiligen Paragraphen der Satzung der Masterflex SE):

a. § 1 – Firma, Sitz und Geschäftsjahr

Ebenso wie die Masterflex AG wird die Masterflex SE ihren Sitz in Gelsenkirchen, Deutschland, haben; dort hat sie auch ihre Hauptverwaltung. Bis auf die durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschriebene Änderung des Rechtsformzusatzes von „AG“ in „SE“ wird sich für die Firma durch die Umwandlung nichts ändern. Das Geschäftsjahr der Masterflex SE ist ebenso wie zuvor bei der Masterflex AG das Kalenderjahr.

b. § 2 – Gegenstand des Unternehmens

Bei der Bezeichnung des Unternehmensgegenstands der Masterflex SE wurde gegenüber der Fassung in der Satzung der Masterflex AG die Holdingkomponente betont, ohne dass damit eine wesentliche inhaltliche Änderung verbunden ist.

c. § 3 – Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Masterflex SE erfolgen – wie bereits bisher in § 3 der Satzung der Masterflex AG Satzung vorgesehen – ausschließlich im elektronisch herausgegebenen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Änderung der Bezeichnung von „elektronischem Bundesanzeiger“ in „elektronisch herausgegebenen Bundesanzeiger“ ist durch einen mit Wirkung zum 1. April 2012 geänderten gesetzlichen Terminus veranlasst, und führt nicht zu inhaltlichen Änderungen.

d. § 4 – Höhe und Einteilung des Grundkapitals

i. Grundkapital, Einteilung, Gewinnverteilung, Aufbringung

In § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der Masterflex SE werden das Grundkapital sowie die Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag geregelt. Die Satzungsregelungen zum Grundkapital und zu den Aktien befanden sich bisher ebenfalls in § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der Masterflex AG.

§ 4 Abs. 3 der Satzung der Masterflex SE sieht – wie auch § 4 Abs. 3 der Satzung der Masterflex AG – vor, dass bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnverteilung abweichend von § 60 AktG bestimmt

werden kann, so dass z. B. im Laufe des Geschäftsjahres ausgegebene Aktien dividendenberechtigt für das gesamte Geschäftsjahr sein können.

In § 4 Abs. 4 ist dargelegt, dass das Grundkapital der Masterflex SE im Wege der Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE erbracht wird. Eine entsprechende Bestimmung ist erforderlich im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts, so dass auch ein entsprechender Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals in der Satzung der Masterflex SE aufgenommen worden ist.

ii. Genehmigtes Kapital

Die Regelungen zum genehmigten Kapital in § 4 Abs. 5 der Satzung der Masterflex SE entsprechen den Regelungen zum genehmigten Kapital in § 4 Abs. 5 der Satzung der Masterflex AG. § 4 Abs. 5 der Satzung der Masterflex SE sieht ein genehmigtes Kapital gegen Bar- und/oder Sacheinlage um insgesamt von bis zu nominal EUR 4.432.937,00 vor. Dieses genehmigte Kapital bei der Masterflex SE tritt funktional an die Stelle des bei der Masterflex AG derzeit bestehenden genehmigten Kapitals.

Durch das genehmigte Kapital soll erneut Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Gesellschaft bei günstigen Kapitalmarktverhältnissen ihr Eigenkapital stärken kann. Dabei sind die neuen Aktien den Aktionären grundsätzlich (ggf. mittelbar) zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (w) für Spitzenbeträge, (x) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, (y) um Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft zuvor etwa ausgegebenen Options- bzw. Wandelanleihen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde, wobei diese Ermächtigung gegenstandslos ist, da weder Options- noch Wandelschuldverschreibungen ausgegeben sind noch eine Ermächtigung zur Ausgabe besteht und (z) bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, und wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet, wobei der Betrag von 10 % nach näherer Maßgabe der Satzung zu berechnen ist.

iii. Bedingtes Kapital

Die Regelungen zum bedingten Kapital in § 4 Abs. 6 der Satzung der Masterflex SE entsprechen den Regelungen zum bedingten Kapital in § 4 Abs. 6 der Satzung der Masterflex AG. Das Grundkapital der Gesellschaft ist hiernach um bis zu EUR 2.250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.250.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung der Rechte bzw. Pflichten aus Options- und Wandelschuldverschreibungen. Von der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. August 2009 zur Begebung entsprechender Schuldverschreibungen wurde bislang allerdings noch nicht Gebrauch gemacht.

iv. Übergang und Anpassung von genehmigtem und bedingtem Kapital

In Ergänzung zu diesen Regelungen der Satzung sieht § 3 Abs. 6 des Umwandlungsplans vor, dass das genehmigte und das bedingte Kapital der Masterflex AG nur in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe zum genehmigten und bedingten Kapital der Masterflex SE wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die Masterflex SE ein gleich hohes genehmigtes und bedingtes Kapital wie die Masterflex AG hat. Da sich durch die Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE zwar die Rechtsform ändert, aber der Rechtsträger fortbesteht, wird durch diese Regelung ein Gleichlauf des genehmigten und bedingten Kapitals der Masterflex AG mit dem der Masterflex SE sichergestellt.

§ 3 Abs. 7 des Umwandlungsplans enthält eine Ermächtigung und Anweisung an den Aufsichtsrat der Masterflex AG und Masterflex SE, eine diesbezügliche Änderung der Fassung des Entwurfs der Satzung der Masterflex SE vorzunehmen.

Demgemäß ist der Betrag des genehmigten und bedingten Kapitals gemäß § 3 Abs. 8 des Umwandlungsplans der Masterflex SE auch bei etwaigen Kapitalerhöhungen der Masterflex AG aus genehmigtem oder bedingtem Kapital vor Wirksamwerden der Umwandlung entsprechend anzupassen.

e. § 5 – Aktien

Die Regelungen zu den Aktien in § 5 der Satzung der Masterflex SE entsprechen der Regelung in § 5 der Satzung der Masterflex AG. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht als Voraussetzung für den Börsenhandel erforderlich ist. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsschreiben bestimmt der Vorstand der Masterflex SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Bei der Ausgabe neuer Aktien lauten diese mangels anderweitiger Bestimmung in der Beschlussfassung auf den Inhaber.

f. § 6 – Organe

Die SE-VO eröffnet nach Art. 38 lit. b) die Wahl zwischen dem dualistischen System (Aufsichtsrat und Leitungsorgan) und dem monistischen System (Verwaltungsorgan). Die Masterflex AG hat sich für das dualistische System, das der bisherigen Struktur der Masterflex AG entspricht, entschieden. Folglich wird in § 6 der Satzung entsprechend Art. 38 lit. b) SE-VO bestimmt, dass Organe der Gesellschaft der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung sind.

g. § 7 – Zusammensetzung des Vorstands

Gemäß § 7 Abs. 1 besteht der Vorstand der Gesellschaft aus mindestens einem Mitglied; hierdurch wird gegenüber dem gesetzlichen Regelfall die Möglichkeit eines Ein-Mann-Vorstands eröffnet, da bei einer SE mit einem Grundkapital von mindestens drei Millionen Euro grundsätzlich zwei Vorstandsmitglieder zu bestellen sind (§ 16 SEAG). Es können stellvertretende Mitglieder bestellt werden.

Die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder obliegt weiterhin dem Aufsichtsrat, § 7 Abs. 2 der Satzung der Masterflex SE.

Ebenfalls verantwortet der Aufsichtsrat die Bestellung und Abberufung der ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder sowie den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Anstellungsverträge, § 7 Abs. 2 der Satzung der Masterflex SE.

Der Aufsichtsrat der Masterflex SE kann ebenfalls wie bisher gemäß § 7 Abs. 3 ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen.

Die Mitglieder des Vorstands der Masterflex AG können nach dem deutschen Aktienrecht für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren bestellt werden (§ 84 Abs. 1 S. 1 AktG). In einer SE beträgt der maximale Bestellauszeitraum für Organmitglieder sechs Jahre (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Dem genannten Maximalzeitraum bei der SE folgt die Masterflex SE.

h. § 8 – Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

Gemäß § 8 Abs. 1 kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und diese abändern. Diese Vorschrift bestand gleichlautend bei der Masterflex AG. Der Aufsichtsrat hat von

dieser Ermächtigung durch Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand am 19. März 2012 Gebrauch gemacht; diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand der Masterflex SE unverändert weiter.

§ 8 Abs. 2 der Satzung sieht vor, dass die Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Diese Satzungsregelung folgt der gesetzlichen Regelung in Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO sowie für den Stichentscheid der Regelung in Art. 50 Abs. 2 SE-VO. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für einen Vorstandssprecher, den nicht der Aufsichtsrat, sondern gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 der Vorstand selbst aus seiner Mitte bestellt hat.

i. § 9 – Vertretungsmacht

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Masterflex SE ist die Vertretung der Gesellschaft davon abhängig, wie viele Vorstandsmitglieder bestellt wurden. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dies die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann dies abweichend regeln, insbesondere Einzelvertretungsvollmacht erteilen. Der Aufsichtsrat kann ferner gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Masterflex SE Vorstandsmitglieder insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, dass den Vorstandsmitgliedern gestattet wird, die Gesellschaft und Dritte bei Rechtsgeschäften untereinander gleichzeitig zu vertreten.

Die vorgenannten Regelungen entsprechen den bisherigen Regelungen in § 9 der Satzung der Masterflex AG.

j. § 10 – Beschränkung der Geschäftsbefugnis des Vorstands

Gemäß § 10 der Satzung der Masterflex SE ist der Vorstand verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die sich aus der Satzung, Beschlüssen des Aufsichtsrats, der Geschäftsordnung oder einem Beschluss der Hauptversammlung ergeben. Bei der Masterflex AG bestanden bislang keine Beschränkungen. In der Satzung der Masterflex SE ist nunmehr vorgesehen, dass der Vorstand bei (i) Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie dem Erwerb von Betrieben oder Betriebsteilen, wenn der Gegenwert vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenzen übersteigt und (ii) bei Abschluss von Unternehmensverträgen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

k. § 11 – Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Amtsdauer

§ 11 der Satzung regelt insbesondere die Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats der Masterflex SE. Danach besteht der Aufsichtsrat der Masterflex SE aus drei Mitgliedern. Alle drei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung bestellt.

In § 11 Abs. 2 der Satzung werden die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats bestellt. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr beschließt. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung ist gemäß Art. 40 Abs. 2 S. 2 SE-VO möglich; auch die Amtszeiten sind in der Satzung festzulegen. Der durch die Hauptversammlung der Masterflex AG bestellte Aufsichtsrat hat den Vorstand der Masterflex SE zu bestellen. Er hat sich deshalb bereits vor Eintragung der Umwandlung der Masterflex AG in eine SE zu konstituieren.

§ 11 Abs. 3 der Satzung regelt die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht dem ersten Aufsichtsrat der Masterflex SE angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Masterflex AG können bislang regelmäßig für fünf Jahre bestellt werden: ihr Amt erlischt mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begann, nicht mitgerechnet wird (vgl. § 102 AktG, § 11 Abs. 2 der Satzung der Masterflex AG). Nach § 11 Abs. 3 der Satzung der Masterflex SE erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats – vorbehaltlich der Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats - für einen Zeitraum von sechs Jahren, längstens jedoch bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, wobei Wiederbestellungen zulässig sind.

§ 11 Abs. 4 gestattet die Wahl von Ersatzmitgliedern. § 11 Abs. 5 der Satzung der Masterflex SE sieht vor, dass nur in den Aufsichtsrat bestellt werden darf, wer das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Gemäß § 11 Abs. 7 kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Abs. 6 sieht vor, dass ein Aufsichtsratsmitglied jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand das Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist niederlegen kann, auch wenn kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Die Regelungen für den Aufsichtsrat folgen insgesamt abgesehen von der verlängerten Amtszeit den Regelungen bei der Masterflex AG.

l. § 12 – Vorsitzender und Stellvertreter

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 der Satzung wählt der Aufsichtsrat im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, also unverzüglich nach Konstituierung, in einer Aufsichtsratssitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Gemäß § 12 Abs. 2 sind diese Ämter beim Ausscheiden der Träger unverzüglich für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden nachzubesetzen.

m. § 13 – Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Gemäß § 13 Abs. 1, 2 erfolgt die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen nach näherer Maßgabe der Satzung, zeitgleich mit Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung sowie der Beschlussvorschläge.

Der Aufsichtsrat ist bei Teilnahme von drei (also aller) Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei die Enthaltung nicht gezählt wird und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt (§ 13 Abs. 3, 4). Beschlussfassungen sind auch außerhalb von Sitzungen möglich, wenn kein Mitglied dem widerspricht; auch in Sitzungen können Stimmen abwesender Mitglieder schriftlich überreicht werden (§ 13 Abs. 5, 6).

Diese Regelungen entsprechen den Regeln bei der Masterflex AG.

n. § 14 – Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

§ 14 der Satzung der Masterflex SE legt die Aufgaben des Aufsichtsrats fest. In diesem Zusammenhang werden im Ergebnis die gesetzlichen Vorgaben für die Tätigkeit des Aufsichtsrats reflektiert. Der Aufsichtsrat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Rechte wahr; er kann jederzeit den Vorstand überwachen und Prüfungsmaßnahmen durchführen; der Vorstand ist dem Aufsichtsrat berichtspflichtig. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und die Satzung ändern, soweit nur deren Fassung betroffen ist.

o. § 15 – Vergütung

§ 15 legt die Vergütung des Aufsichtsrats fest, die gegenüber der Vergütung seitens der Masterflex AG unverändert geblieben ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Fixum von EUR 14.000 p.a., eine variable Vergütung von bis zu EUR 5.000 in Abhängigkeit von der Erreichung der EBIT-Ziele, sowie ein Sitzungsgeld von EUR 500 für jede Sitzung. Eingeschlossen ist ggf. eine Umsatzsteuererstattung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf Kosten der Gesellschaft in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen.

Klarstellend sei nochmals angemerkt, dass die in § 15 der Satzung der Masterflex SE festgesetzte Vergütung nicht für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats gilt (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 113 Abs. 2 AktG). Diese Vergütung liegt im Belieben der Hauptversammlung der Masterflex SE, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt. Dies wird voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2013 sein. Ein von einer früheren Hauptversammlung gefasster Beschluss wäre nichtig.

p. § 16 – Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, wobei außerordentliche Hauptversammlungen jederzeit abgehalten werden können, § 16 Abs. 1.

Die Hauptversammlung wird regelmäßig durch den Vorstand und in den gesetzlich geregelten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen und kann am Sitz der Gesellschaft, jeder deutschen Großstadt und jedem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, an der die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind, abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist, mindestens, soweit nicht anders gesetzlich vorgesehen, dreißig Tage vor der Hauptversammlung über den elektronisch herausgegebenen Bundesanzeiger.

q. § 17 – Teilnahme an der Hauptversammlung

An der Hauptversammlung dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen und abstimmen, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist unter Nachweis des Aktienbesitzes bei der in der Einberufung mitgeteilten Adresse in Textform anmelden.

r. § 18 – Beschlussfassung, Stimmrecht

Die ordentliche Hauptversammlung entscheidet regelmäßig über die folgenden Gegenstände: Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats; Verwendung des Bilanzgewinns; Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats; Wahl des Abschlussprüfers. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Schreibt das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Satzungsänderungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, ansonsten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen gemäß § 179 AktG

(Satzungsänderungen), § 182 AktG (Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen), § 207 AktG (Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln) und § 221 AktG (Ausgabe insbesondere von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen).

s. § 19 – Vorsitz

Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er ist wie in der Hauptversammlung der Masterflex AG berechtigt, für das Rede- und Fragerecht zusammengenommen einen angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt und für den einzelnen Redner zu setzen.

Den Vorsitz übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung wiederum wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

t. § 20 – Elektronische Medien

§ 20 der Satzung der Masterflex SE regelt entsprechend der bisherigen Regelungen bei der Masterflex AG die Möglichkeit zur Verwendung elektronischer Medien im Zusammenhang mit der Hauptversammlung. Insbesondere Mitglieder des Aufsichtsrats können an einer Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn sie nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung innehaben. Die Hauptversammlung kann auch in Bild und Ton unbegrenzt übertragen werden, worauf dann in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist. Informationen an Inhaber von Wertpapieren, die zum Handel an einem organisierten Markt im Inland im Sinne des § 3 Abs. 5 WpHG zugelassen sind, können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

u. § 21 – Jahresabschluss

Die Regelungen zum Jahresabschluss der Masterflex SE entsprechen denjenigen der Masterflex AG. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen, und diese Unterlagen unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Gewinnverwendungsvorschlag dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft und dessen Berichten zu prüfen. Diese Unterlagen sowie der Bericht des Aufsichtsrats über den Lagebericht und den Konzernlagebericht sind ab dem Zeitpunkt der

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung für das betreffende Geschäftsjahr in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre auszulegen.

v. § 22 – Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach Entgegennahme des vom Aufsichtsrat schriftlich zu erstattenden Berichts über seine Prüfungen und deren Ergebnis betreffend die Verwendung des Bilanzgewinns. Wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung verteilt. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

w. § 23 – Rücklagen

Nach Feststellung des Jahresabschlusses kann ein beliebiger Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden. Bei der Feststellung des gemäß der vorstehenden Bestimmung in die anderen Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresabschlusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

x. § 24 – Gründungsaufwand

§ 24 regelt, dass die Masterflex SE die Kosten der Umwandlung bis zu einem Betrag von EUR 250.000 trägt. Ferner ist festgelegt, dass die Masterflex SE Kosten von Kapitalmaßnahmen bis zu einem durch Beschluss der Hauptversammlung festzulegenden Gesamtbetrag tragen kann.

3. *Deutscher Corporate Governance Kodex*

Gemäß § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung) dar und enthält sowohl Vorschriften, die deutsche Gesetznormen beschreiben, als auch Empfehlungen und Anregungen. Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von Unternehmen zwingend anzuwenden.

Hinsichtlich der Empfehlungen sieht § 161 AktG vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung abgeben, ob von den Empfehlungen abgewichen wird (sog. Entsprechenserklärung). Die Masterflex AG hat zuletzt mit Datum vom 20. März 2012 eine Entsprechenserklärung abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft (www.masterflex.de) zugänglich ist. Darin hat die Gesellschaft erklärt, dass sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit wenigen dort genannten Ausnahmen Folge leistet. Die SE-VO enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Anwendbarkeit des Deutschen Corporate Governance Kodex. Über die Gesamtverweisung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ist § 161 AktG anwendbar, so dass die Masterflex SE – wie die Masterflex AG – jährlich erklären muss, ob sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgt.

4. *Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen*

a. *Rechtswirkungen der Umwandlung*

Die Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE wird mit Eintragung der Masterflex SE in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft wirksam. Die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Vielmehr handelt es sich um einen Fall des Formwechsels, bei dem die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt bleibt. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers in der bisherigen Form und Höhe fort. Es ändern sich jedoch die auf die Rechtsform anzuwendenden Rechtsnormen. Darüber hinaus regelt Art. 37 Abs. 9 SE-VO ausdrücklich, dass die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen mit der Eintragung der SE auf diese übergehen.

b. *Dividendenberechtigung*

Die Dividendenberechtigung der Aktionäre ändert sich durch die Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE nicht.

c. *Anteilsverhältnisse bei der Masterflex SE nach der Umwandlung*

Da die Beteiligung der Aktionäre der Masterflex AG an der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fortbesteht, ändern sich die Anteilsverhältnisse durch die Umwandlung der Masterflex AG in die Masterflex SE nicht. Die Aktionäre behalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie vor

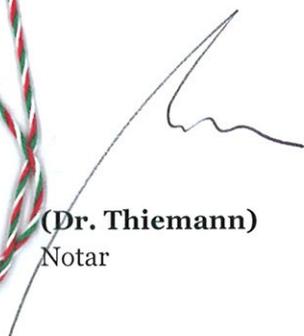
Wirksamwerden der Umwandlung an der Masterflex AG gehalten haben. Der rechnerische Anteil von EUR 1,00 jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt erhalten.

VII. Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Masterflex AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt erhalten. Die Aufstellung und sonstige Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, richten sich nach den Regeln einer deutschen Aktiengesellschaft. Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht. Die identitätswahrende Umwandlung der Masterflex AG in eine SE mit Sitz in Deutschland ist nach deutschem Steuerrecht steuerneutral möglich. Künftige Dividendenausschüttungen der Masterflex SE sowie Veräußerungen von Masterflex-Aktien haben für die Aktionäre der Masterflex SE für Zwecke der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Bei Umwandlung der Masterflex AG in eine SE fällt keine wesentliche deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer oder Stempelsteuer an. Aktionären der Masterflex AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der
Urschrift der Urkunde beglaubige ich hiermit notariell.

Essen, 4. Mai 2012


(Dr. Thiemann)
Notar

